

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Windpark Boizenburg

(WEA 1 // WEA 2 & WEA 4 neu)

Auftraggeberin:

ENERKRAFT GmbH



Wallfahrtsteich 27
32425 Minden

Tel. +49 (0) 571 38693881
Fax +49 (0) 571 38693882

Email: thomas.kompa@enerkraft.de

Auftragnehmerin:

OECOS GmbH



Bellmannstr. 36
22607 Hamburg

Tel. +49 (0)40 89070622
Fax +49 (0)40 85500812

Email: info@oecos.com
Web: www.oecos.com

Stand: 17.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	6
2	Räumliche Lage und Wirkungen der Vorhaben.....	8
2.1	Untersuchungsraum.....	8
2.2	Schutzausweisungen.....	10
2.3	Beschreibung der Vorhaben.....	13
3	Bestandserhebung.....	14
3.1	Datenabfrage.....	14
3.2	Brutvögel.....	14
3.3	Raumnutzung.....	15
3.4	Zug- und Rastvögel.....	15
3.5	Fledermäuse.....	16
3.6	Weitere planungsrelevante Arten.....	16
4	Relevanzprüfung.....	18
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie.....	39
4.3	Ermittlung der prüfrelevanten Arten.....	52
5	Konfliktprüfung.....	53
6	Erforderliche Maßnahmen.....	56
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	56
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	61
6.3	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	61
7	Fazit.....	61
8	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	62
9	Anhang.....	67
9.1	Konfliktprüfung der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	68
9.2	Konfliktprüfung der Europäischen Vogelarten.....	88

Anlagenverzeichnis

AFB-A1	Karte „Räumliche Verteilung der Fledermausaktivität“ (DIN A3)
AFB-A2	Karte „Brutplätze der WEA-empfindlichen Vogelarten“ (DIN A3)
AFB-A3	Karte „Raumnutzung WEA-empfindlicher Vogelarten“ (DIN A3)
AFB-A4	Karte „Revierzentren wertgebender Vogelarten“ (DIN A3)
AFB-A5	Karte „Rastvogelbestand“ (DIN A3)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Landkreis Ludwigslust-Parchim (Planungsregion Westmecklenburg) plant die ENERKRAFT GmbH die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im Gemeindegebiet Boizenburg/Elbe und Gresse. Dafür ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen, in dem geprüft wird, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geplante Vorhaben ausgelöst werden. Im Weiteren wird dargelegt, ob mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen gelöst werden können. Prüfgegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutz ist europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) geregelt. Die Verbote der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie betreffen die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang IV (a + b) der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben aus den europäischen FFH- und Vogelschutz-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Gegenstand der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG sind die besonders und streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert werden.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung (VO (EG) 338/97, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 709/2010)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- „europäische Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (VO (EG) 338/97, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 709/2010),
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können gem. § 45 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann die zuständige Naturschutzbehörde zulassen,

- u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und
- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht europäisches Recht entgegensteht.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden.

In besonderen Härtefällen oder bei einer unzumutbaren Belastung kann auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten gewährt werden.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bezogen auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abweichende Regelungen.

Sind bei zulässigen Eingriffen (nach § 15 BNatSchG) Tierarten des Anhangs IV a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder solche Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG). Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs- oder Vorhabens nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

1.2.1 Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG verbietet das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten bzw. deren Entwicklungsformen. Für nach § 15 zulässige Eingriffe liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die o.g. Tatbestände unvermeidbar im Rahmen einer (zulässigen) Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Das BVerwG hat in seiner Entscheidung vom 14.07.2011 (9 A 12.10) zur geplanten Ortsumgehung Freiberg jedoch bekräftigt, dass der § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit der Regelungsvorgabe des Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL unvereinbar ist, soweit die nationale Freistellungsregelung von der Beachtung des Tötungsverbots entbindet. Für die Praxis hat dies zur Konsequenz, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG aus Gründen des Vorrangs des Unionsrechts unangewendet zu bleiben hat, wann immer es zur Tötung oder Schädigung von Individuen der in Anhang IV FFH-RL bezeichneten Tierarten kommt. In solchen Fällen bedürfe es stets einer sich auf § 45 Abs. 7 BNatSchG gründenden Ausnahme (Gellermann 2012).

Außerdem bestätigte der 9. Senat in dem gleichen Urteil, dass die verkehrsbedingte Tötung von Individuen geschützter Fledermäuse den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht.

Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Der § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG verbietet erhebliche Störungen von streng geschützten Tieren oder europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung nicht erheblich ist, d.h. wenn sie zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die Population ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG als eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art definiert. Die lokale Population erfasst die Gesamtheit aller Individuen einer Art, die in einem anhand der maßgeblichen Habitatfunktionen abgrenzbaren Raum vorkommen (Gellermann 2009).

Schutz der Lebensstätten besonders geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Entnahme, Schädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gewahrt wird.

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung erforderlich sind. Dazu gehören alle Orte, die eine erfolgreiche Aufzucht des Nachwuchses sicherstellen, z. B. Balzplätze und Aufzuchtstätten, an denen der Nachwuchs betreut wird. Die Funktion einer Fortpflanzungsstätte endet, wenn der Bruterfolg abgeschlossen ist und die Jungen die Stätte verlassen (Louis 2009). Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet erst, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Regelmäßig genutzte Brutplätze unterliegen jedoch weiterhin dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund).

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Laut StA (2009) „umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten daher z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.“

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (StA 2009). Abweichungen davon können sich jedoch im Einzelfall durch untrennbare funktionale Zusammenhänge von Gebieten mit diesen Funktionen mit den eigentlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben. Ist z. B. ein regelmäßig aufgesuchtes Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungsstätte für die Nutzung der Fortpflanzungsstätte essentiell, d. h. ein Ausweichen nicht möglich, unterliegt auch dieses dem Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte nutzenden Individuen sind, fallen nicht unter die hier betrachteten Begriffe.

Der Begriff der Beschädigung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird, in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung, im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt (Gellermann 2012). Eine gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verbotene Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt dem BVerwG im sog. Stralsund-Urteil zufolge dann vor, wenn: „ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird.“ Eine nicht zur Aufgabe ihres Reviers veranlassende und damit unerhebliche Beeinträchtigung von Brutstätten oder sonstigen Fortpflanzungsstätten ist im Umkehrschluss zulässig.

Nach Lüttmann (2007) ist von einer funktionellen Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen, wenn Habitats und Funktionen betroffen sind, die aufgrund ihrer Seltenheit, Begrenztheit oder Schlüsselstellung für das Vorkommen unersetzbar sind oder die nicht sehr schnell im für die betroffene Art erreichbaren Umkreis wieder hergestellt werden können. Nicht zu erwarten ist eine funktionelle Störung dagegen, wenn anzunehmen ist, dass eine Kompensation durch Ausweichen oder Gewöhnung stattfindet und die Fitness der lokalen Population (z. B. gemessen am Bruterfolg) nicht verringert wird.

1.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Vermeidungsmaßnahmen können in bestimmten Fällen verhindern, dass Verbotsverletzungen nach § 44 Abs.1 BNatSchG eintreten. Diese Maßnahmen setzen unmittelbar an der (technischen) Vorhabenplanung an und sollen die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern oder unter der Schadensgrenze halten.

Darüber hinaus besteht bei Eingriffen die Möglichkeit, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Continuous Ecological Functionality measures) festzusetzen, um die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen. Im Hinblick auf die erforderliche Funktionserfüllung müssen CEF-Maßnahmen frühzeitig in ausreichendem Umfang und artspezifisch umgesetzt werden, damit sie ihre Funktion zum Eingriffszeitpunkt ohne sog. „time-lag“ (ohne Engpass-Situation) für die betroffene Population erfüllen.

1.2.3 Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Sollte die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG trotz Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht sicher vermieden werden können, ist das Vorhaben unzulässig. Es kann dann nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mittels einer Ausnahme durch die zuständige Fachbehörde zugelassen werden.

In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen dieser Prüfung sind auch die Vorgaben der Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL sowie der Art. 9 Abs. 2 der VSchRL (EU-Vogelschutzrichtlinie) zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nur dann erteilt werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- es keine (zumutbaren) Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Der günstige Erhaltungszustand kann ggf. durch geeignete Maßnahmen auch an anderer Stelle als am Eingriffsort gesichert werden (FCS - Favourable Conservation Status). Eine vorgezogene Umsetzung ist aus rechtlicher Sicht für FCS-Maßnahmen nicht erforderlich.

1.3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. So werden in einem ersten Schritt die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen, die aufgrund von Verbreitungskarten, Verzeichnissen, Leitfäden, wissenschaftlichem Kenntnisstand oder weiteren Datengrundlagen als nicht relevant für die Vorhaben identifiziert werden können (Relevanzprüfung).

Für das vorliegende Gutachten wurden folgende Hinweise und Leitfäden berücksichtigt:

- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2016)
- Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (MLU M-V 2014)
- Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern (OAMV (Hrsg.) 2015)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004)
- Steckbriefe zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (LUNG M-V (Hrsg.) Online)
- Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (LUNG 2015)
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG M-V 2016)
- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Froelich & Sporbeck 2010)
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen (LUNG M-V 2012)
- Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) (LUNG M-V 2016)
- Biotoptypenkartierung zum Windpark Boizenburg (OECOS 2019)
- Windpark Boizenburg. Artenschutzbericht. (DNP 2017)

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Des Weiteren hat die Prüfung der Verbotstatbestände für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in hohem Maße verantwortlich ist, zu erfolgen.

Die Arten des Anhangs IV sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Bei den europäischen Vogelarten werden in der Regel die Arten des Anhangs I der europäischen Vogelschutzrichtlinie und Arten der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns mit Status 1, 2 und 3 einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Die in § 54 Abs. 2 BNatSchG genannte Liste der Verantwortungsarten liegt noch nicht vor.

In einem anschließenden Schritt können unter den oben definierten geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die übrigen europäischen Brutvogelarten, die ausnahmslos unter das europäische Schutzregime fallen, erfolgt eine Abhandlung auf dem Niveau von ökologischen Gilden. Dabei werden Arten mit vergleichbaren ökologischen Ansprüchen wie z.B. Gebüschbrüter oder Vogelarten des Offenlandes gemeinsam behandelt, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z.B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind. So wird insbesondere bei den ubiquitären Vogelarten, die keine besonderen Habitatanforderungen stellen, davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

2 Räumliche Lage und Wirkungen der Vorhaben

2.1 Untersuchungsraum

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich in den Gemeindegebieten von Gresse (WEA 1) und Boizenburg (WEA 2 und 4 neu) auf etwa 27 bis 30 m ü. NN. Die Standorte der WEA und der Erschließungsflächen werden weitestgehend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gehölzstrukturen fehlen in den unmittelbaren Vorhabengebieten. Allerdings grenzen Baumhecken, ein Feldgehölz und ein Feuchtbiotopkomplex an Teilbereiche der Erschließungswege der WEA 2 und 4 neu. Weiterhin quert ein temporärer Erschließungsweg von WEA 1 eine Allee im Bereich der B195.

Zwischen den Standorten von WEA 2 und 4 neu befinden sich zwei nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um ein Feldgehölz sowie ein nährstoffreiches Stillgewässer – das Schnakensoll –, das von Erlenbruch und Sumpfreitgrasried umgeben ist. Westlich von WEA 2 bzw. südlich von WEA 1 hat sich ein knapp 10 ha großer Mischwald aus vorwiegend Kiefern, Eichen, Birken und Buchen ausgebildet. Daran schließen knapp 1.000 m lange geschützte Baumhecken entlang eines Feldweges an. Sie werden von Eichen geprägt und verlaufen – von WEA 2 aus gesehen – in südwestliche Richtung. Dort enden sie in einem weiteren Mischwald. Darüber hinaus finden sich in der Umgebung der WEA-Standorte einige weitere Feldgehölze und mit Gehölzen umgebene Sölle. Ein ausgedehntes Kiefernwaldgebiet mit einer Größe von mehr als 400 ha findet sich etwa 300 m östlich von WEA 4 neu.

Die nächstgelegene Wohnbebauung der Siedlung Schwartow (Boizenburg) ist ca. 1.000 m entfernt zu WEA 2 gelegen. Der Abstand zwischen WEA 1 und Wohngebäuden in Gresse beträgt ebenfalls ca. 1.000 m. Die Ortschaften Heide (Boizenburg) und Badekow (Gresse) sind etwa 1.200 bzw. 1.000 m von WEA 1 entfernt.

Westlich der Vorhabengebiete verläuft die Bundesstraße 195 und zwischen WEA 2 und 4 neu sich eine Hochspannungsfreileitung in nördliche bzw. südliche Richtung. Das Gebiet ist über Straßen und landwirtschaftliche Nutzwege grundsätzlich erschlossen. Die nächstgelegenen Windparks sind über 12 km von den WEA-Standorten entfernt.

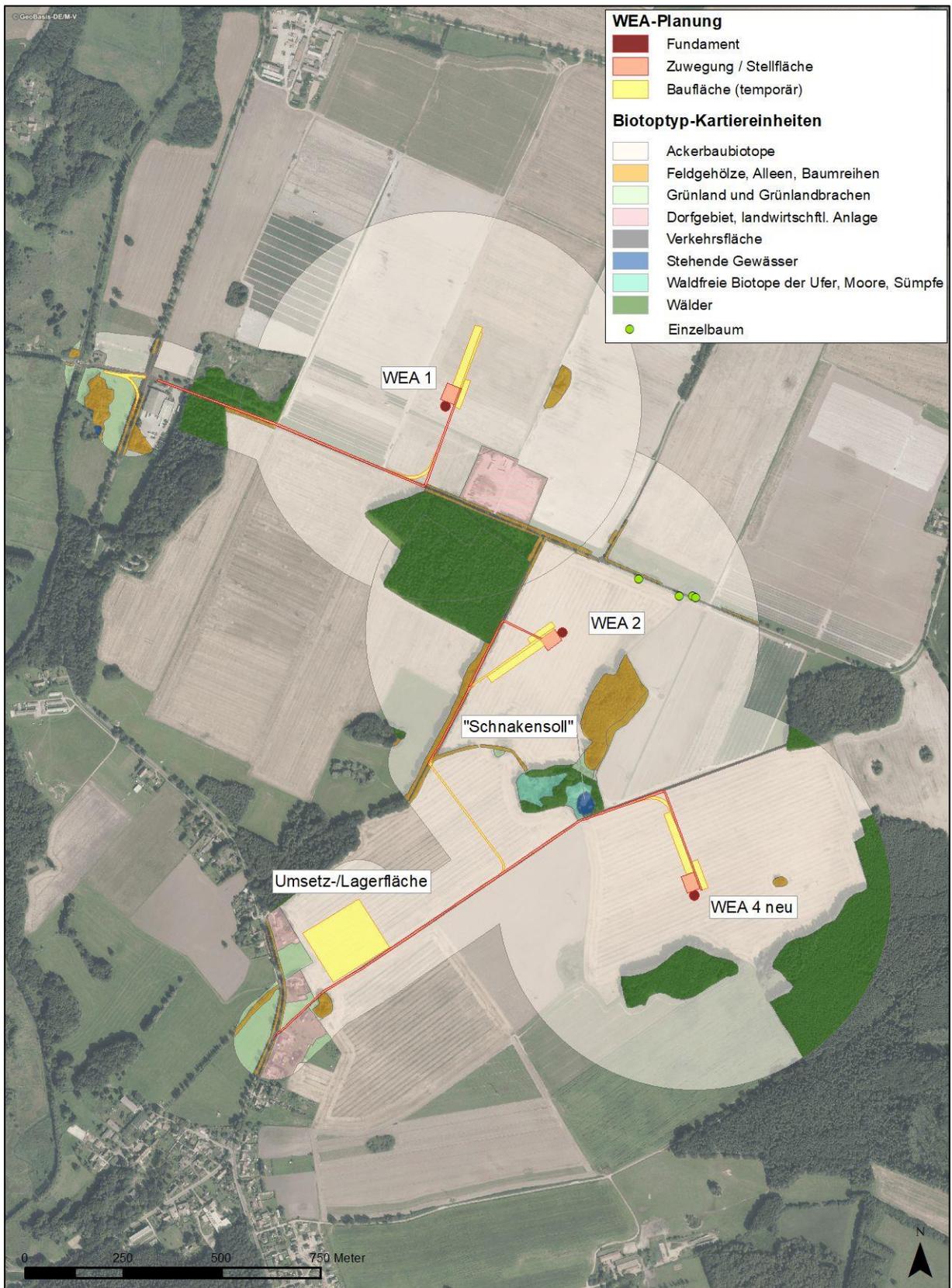


Abbildung 1: Darstellung der Vorhaben und Biotopstrukturen.

2.2 Schutzausweisungen

Die Vorhaben befinden sich außerhalb von gesetzlichen Schutzgebieten für den Arten-, Natur- und Landschaftsschutz. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete der weiteren Umgebung kann aufgrund der gegebenen Entfernungen ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die zum Vorhaben nächstgelegenen Schutzgebiete und -objekte aufgeführt.

Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1. Nr. 8 BNatSchG

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich in ca. 3 km Entfernung in östlicher Richtung (DE 2531-30 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren“, DE 2530-301 „Bretziner Heide“). Weitere FFH-Gebiete im Umfeld umfassen das „Wiebendorfer Moor“ (DE 2630-301) in ca. 3,8 km Entfernung und das FFH-Gebiet DE 2630-303 „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ in ca. 4,5 km Entfernung.

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ besteht in ca. 2,8 km Entfernung südlich der Vorhabengebiete. Weitere EU-Vogelschutzgebiete im Umfeld umfassen das 3,5 km entfernt gelegene „Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide“ (DE 2530-401) sowie das mehr als 5 km entfernt liegende Gebiet DE 2531-401 „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

In den Vorhabengebieten selbst sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG vorhanden. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das MV NSG 106 „Bretziner Heide“ 3,1 km sowie MV NSG 113 „Schaalelauf“ westlich und MV NSG 233 „Pipermoor/Mühlbachtal“ etwa 5,3 km nördlich des Vorhabens.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

In den Vorhabengebieten und seiner unmittelbaren Umgebung sind weder Nationalparke noch nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG ausgewiesen.

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG

In den Vorhabengebieten sind keine Biosphärenreservate ausgewiesen. Etwa 2 km südlich befindet sich das Biosphärenreservat MV BRN 3 „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“.

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich in ca. 800 m westlicher Richtung (MV LSG 133 „Boize“).

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind in den unmittelbaren Vorhabengebieten nicht vorhanden.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

In den Vorhabengebieten und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 19 / § 20 NatSchAG M-V

Im direkten Eingriffsbereich der geplanten WEA 1 sowie WEA 2 und 4 neu sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 19 und § 20 NatSchAG M-V ausgewiesen. Darüber hinaus befinden sich in einem Raum von 500 m um die WEA Standorte ausgeprägte Biotopkomplexe an Feldsöllen, Baumhecken oder Alleen. Funktionsbeeinträchtigungen auf diese gesetzlich geschützten Biotope sind im Wirkungsbereich der Anlagen nicht auszuschließen. Die Auswirkungen sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben und werden als additiver Kompensationsbedarf ausgeglichen.

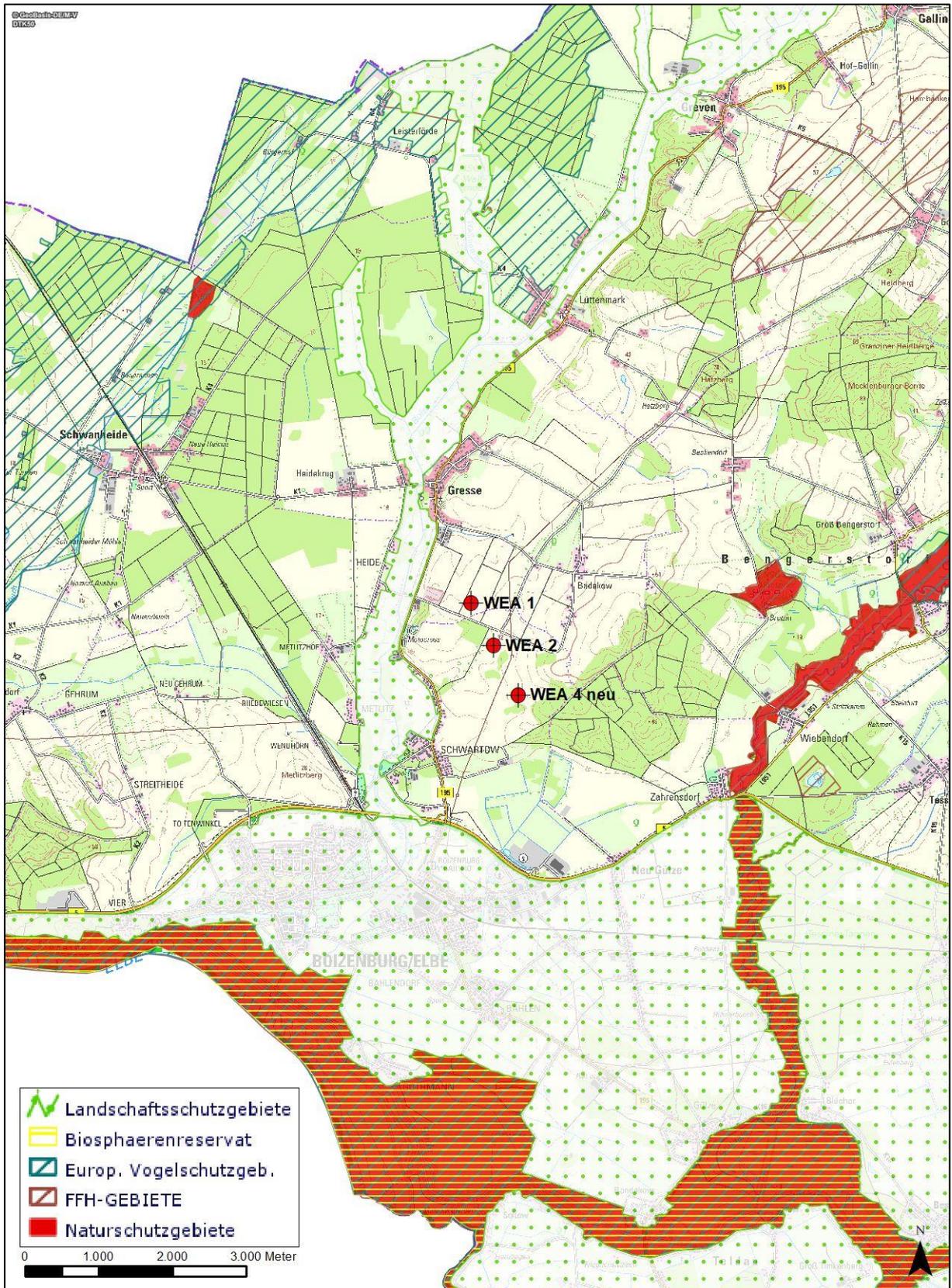


Abbildung 2: Darstellung der Schutzausweisungen in relevanter Umgebung zu den WEA-Standorten.

2.3 Beschreibung der Vorhaben

Die ENERKRAFT GmbH beantragt den Windpark Boizenburg innerhalb von zwei Verfahren: eines für eine WEA mit der Bezeichnung WEA 1 sowie ein weiteres für zwei WEA mit den Bezeichnungen WEA 2 und WEA 4 neu. Der hier vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag beinhaltet die Prüfung für beide Vorhaben in einem Dokument. Die Darstellung der Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, erfolgt – sofern fachlich sinnvoll und notwendig – getrennt voneinander.

Der Windpark Boizenburg umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163-5.7. Bei einer Nabenhöhe von maximal 164 m und einem Rotordurchmesser von rund 164 m beträgt die Gesamthöhe ca. 246 m. Die drei Rotorblätter überstreichen eine Fläche von etwa 21.124 m². Das Material der Blätter ist glasfaserverstärkter Kunststoff.

Die Erschließung sämtlicher WEA erfolgt über befestigte Zufahrten abgehend vom bestehenden Verkehrswegenetz. Die geschotterten Stichwege zu den WEA werden als dauerhaft teilversiegelte Fläche neu angelegt. Für die Montage der Anlagen sowie möglicherweise späterer Wartungsarbeiten wird jeweils eine Kranstellfläche aus Schotter dauerhaft hergestellt. Eine zusätzliche Lager- bzw. Umladefläche wird abseits dieser Bereiche temporär eingerichtet.

Nachfolgend werden die mit den Vorhaben verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren beschrieben. Diese können grundsätzlich temporär oder dauerhaft wirken.

Baubedingte Wirkfaktoren

- temporäre Geräusch- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb
- mögliche Individuenverluste durch bauvorbereitende Maßnahmen
- z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Anlage von Baustellenzuwegungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung und Überbauung
- Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- mögliche Barrierewirkung durch verringerte Passierbarkeit
- mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen (akustische und visuelle Störreize)
- mögliche Individuenverluste durch Rotorenschlag

3 Bestandserhebung

Es erfolgten artgruppenspezifische Kartierungen im Gelände zwischen 2014 und 2015 im Zuge einer damals geplanten Änderung der Bauleitplanung zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung der Stadt Boizenburg. Die Erhebungen wurden im Auftrag der ENERKRAFT GmbH von DNP – Die Naturschutzplaner GmbH durchgeführt und im April 2017 in einem Artenschutzbericht abschließend dargestellt.

Gegenstand der damaligen Planung waren drei Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den gegenständlich geplanten Anlagenstandorten des Windpark Boizenburg. Die damals angelegten Kartiergebiete umfassen die aktuell geplanten Vorhaben, so dass die Ergebnisse der Erhebungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung vollumfänglich verwendbar sind.

Die fachlichen Darstellungen des vorliegenden Artenschutzberichts sowie grundlegende Geodaten werden anhand der seit 2016 verbindlich festgelegten Maßgaben der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend ausgewertet.

Darüber hinaus wurde zur aktuellen Brutperiode im Jahr 2019 eine erneute Horst- und Nistplatzzerfassung durchgeführt, um sämtliche Revierzentren von WEA-sensiblen Großvogelarten in einem erweiterten Untersuchungsraum von 2 km zu aktualisieren.

Nachfolgend wird die angewandte Methodik der artgruppenspezifischen Kartierungen beschrieben. Die Ergebnisse der Kartierungen werden anhand bereitgestellter Geodaten auf separaten Karten als Anlage zum vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgebildet.

3.1 Datenabfrage

Es erfolgte eine Datenabfrage zum Vorkommen von windkraftsensiblen Großvögeln beim LUNG M-V im Rahmen der erneuten Horst- und Nistplatzzerfassung in einem Radius von 10 km um die geplanten WEA-Standorte durch DNP – Die Naturschutzplaner GmbH.

3.2 Brutvögel

Es erfolgten Revierkartierungen gemäß den gängigen Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) zwischen Ende März und Mitte Juni 2014 sowie im Februar und März 2015 an insgesamt neun Terminen. Die Brutvogelkartierung erfolgte zur Zeit der höchsten Gesangsaktivität in den frühen Morgen- sowie in den Abendstunden und wurde bei geeignetem Wetter durchgeführt. Drei Begehungen erfolgten nachts zur Erfassung von Eulen und Käuzen mittels Klangattrappen. An einem Termin wurden alle akustisch und optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau in Tageskarten eingetragen, wobei besonders auf revieranzeigende Merkmale

geachtet wurde. Das Kartiergebiet umfasste einen Radius von ca. 500 m um die geplanten WEA-Standorte. Zur Erfassung von Greif- und Großvögeln wurde während der unbelaubten Zeit im März 2014 vor der Brutvogelerfassung ergänzend eine Horstkartierung im 1.000 m Radius vorgenommen. Darüber hinaus wurde zur aktuellen Brutperiode im Jahr 2019 eine erneute Horst- und Nistplatzerfassung durchgeführt, um sämtliche Revierzentren von WEA-sensiblen Großvogelarten in einem erweiterten Untersuchungsraum von 2 km zu aktualisieren.

3.3 Raumnutzung

Es erfolgte eine Aufzeichnung von Flugbewegungen der WEA-sensitiven Großvogelarten zwischen April und September 2014 an zehn Geländeterminen. Die Beobachtungen fanden von zwei Fixpunkten mit guter Geländeübersicht durchgängig bei geeignetem Wetter statt. Während der Raumnutzungsuntersuchung wurden Flugbewegungen in einem 1.000 m Radius im die damaligen WEA-Standorte unter Angabe der Richtung und Flughöhe, Aktivitätsmuster und Flugdauer aufgenommen. Zusätzlich wurden Besonderheiten (bspw. Beutefang, Transport von Nistmaterial, etc.) sowie – soweit möglich – die Flugart (Jagd-, Thermik- oder Revierflug) für jede Beobachtung notiert.

3.4 Zug- und Rastvögel

Die Kartierung der Zug- und Rastvögel erfolgte an 35 Terminen im Zeitraum August 2014 bis April 2015. Dabei wurden die Zählungen zeitlich nach dem zu erwartenden Zugaufkommen ausgerichtet, sodass zu den Hauptzugzeiten im September / Oktober und im März / April mehr Erfassungen durchgeführt wurden als im Nebenzugzeitraum. Die Zugvogel-Erfassungen erfolgten in der Regel bei geeignetem Wetter innerhalb eines 1.000 m-Radius um die geplanten WEA-Standorte von zwei Fixpunkten. Die Erfassungen fanden durchgängig in der ersten Tageshälfte statt, überwiegend morgens zur Zeit der allgemein höchsten Zugaktivität. Dabei wurden neben Art und Anzahl der durchziehenden Vögel Flugrichtung und Flughöhe notiert. Die Rastvogelbestände wurden im 2.000 m-Radius um damalige WEA-Standorte erfasst. Diese Kartierungen fanden ebenfalls in der ersten Tageshälfte bei überwiegend günstigen Wetterbedingungen statt. Neben Art und Abundanz wurde das von den Vögeln genutzte Rasthabitat aufgenommen.

3.5 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden insgesamt 12 Kartiergänge im Zeitraum Ende Mai bis Mitte Oktober 2014 sowie Ende April 2015 durchgeführt. Es erfolgten Detektor-Feldbegehungen entlang von Transekten sowie eine automatische Erfassung durch einen stationär installierte Batcorder im Kartiergebiet von ca. 1.000 m Radius um die damalige WEA-Planung. Zeitweise wurde ein weiterer Batcorder als Stichprobe im Feld installiert. Die Begehungen wurden jeweils in der ersten Nachthälfte und bei günstigen Wetterverhältnissen vorgenommen und dauerten durchschnittlich ca. 3 - 4 Stunden. Dabei wurden im Zuge der Transektbegehungen vorrangig Strukturen aufgesucht, die eine Eignung als Jagdhabitat oder Leitlinie aufweisen (Ränder von Wald und Feldgehölzen, Baumgruppen/-reihen, Gewässer, Grünlandbereiche etc.). Als Erfassungsgeräte wurden automatische Aufzeichnungsgeräte der Firma ecoObs (batcorder 3.0) verwendet. Die stationären Batcorder wurden vor Beginn der Transektbegehungen an geeigneten Standorten in einer Höhe von ca. 3 - 4 m installiert, zeichneten die ganze Nacht Fledermausrufe auf und wurden am nächsten Morgen wieder abgebaut. Es erfolgte eine Aufbearbeitung der aufgezeichneten Daten mit Hilfe der Software batident (Version 1.03) der Firma ecoObs. Die aufgenommenen Rufsequenzen wurden anschließend manuell durch Überprüfung und Vermessung der Sonagramme mit Hilfe des Lautanalyseprogramms BCAnalyze (Runkel 2013) abgeglichen. Sofern die Rufcharakteristika der jeweiligen Rufsequenzen plausibel zu der automatischen Artauswertung waren, wurde der automatische Artvorschlag übernommen. Andernfalls wurde aufgrund der Rufcharakteristika wie u. a. Start-, End-, Hauptfrequenz sowie Ruflänge und Rufverlauf eine manuelle Artbestimmung unter Berücksichtigung der Lage des Untersuchungsgebiets, der Standorte der Aufzeichnungsgeräte sowie der Verbreitung der Arten vorgenommen.

3.6 Weitere planungsrelevante Arten

Für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie fand im Rahmen des Artenschutzberichtes (DNP 2017) bereits eine Potenzialabschätzung statt. Dabei wurde eine Eignung als mögliche Lebensstätte und ein mögliches Vorkommen dieser Arten fachgutachterlich bewertet. Für die Arten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Amphibien wurde das Gebiet auf Eignung als Habitat im Zuge der Erfassungstermine für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse untersucht und beurteilt. Geeignete Habitate wurden im Laufe der Untersuchungen mehrfach kontrolliert. Es erfolgte im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine erneute Beurteilung anhand der Biotopaustattung, einer Auswertung vorliegender Daten des LUNG und der Verbreitungskarten der Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie des Bundesamts für Naturschutz (BfN 2014).

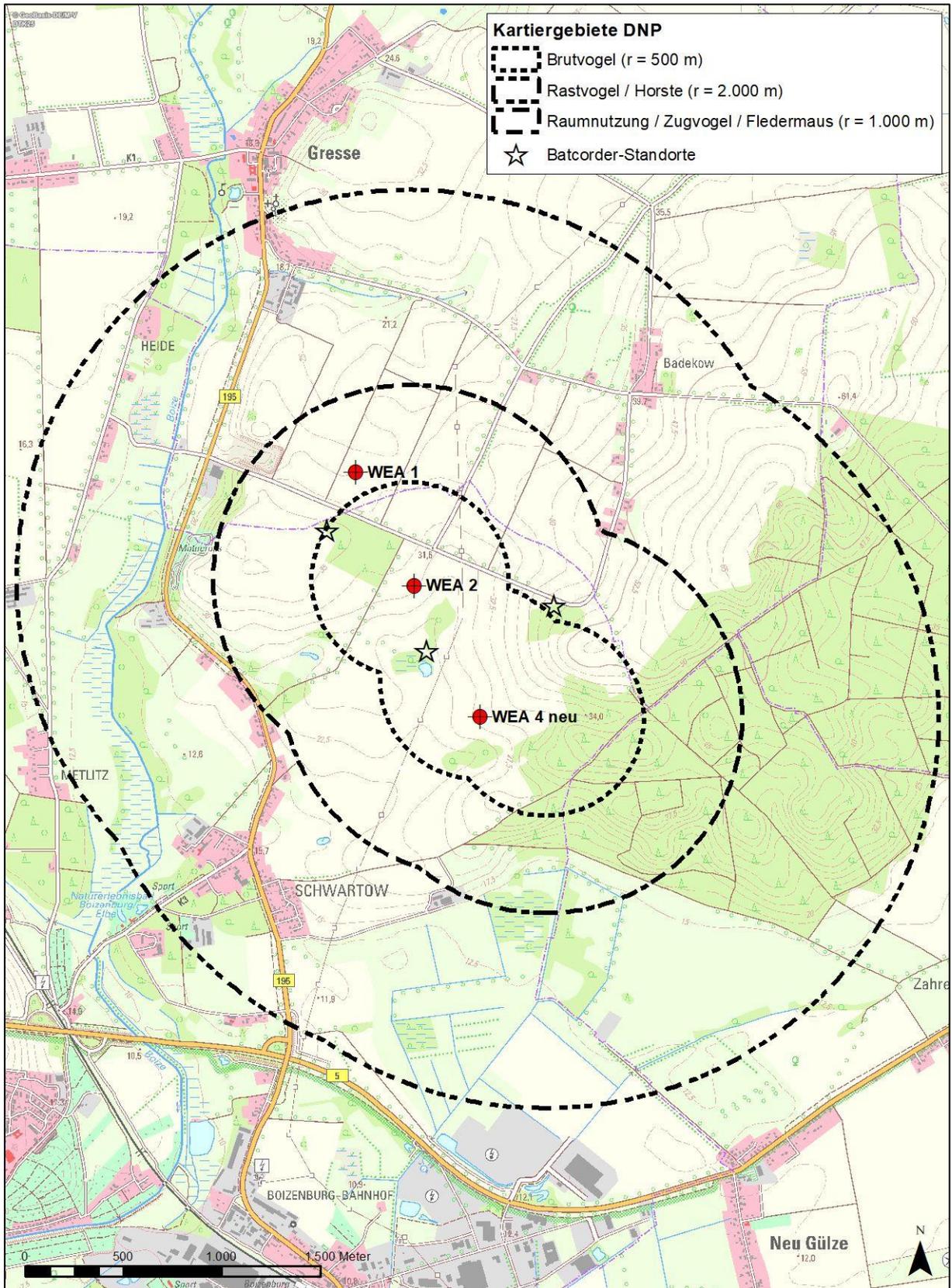


Abbildung 3: Darstellung der Untersuchungsgebiete aus den Vor-Ort-Erhebungen (Quelle: DNP 2017).

4 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten abgeschichtet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die in Mecklenburg-Vorpommern gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum anhand der landesweiten Verbreitungskarten nicht vorkommen oder
- die aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die nachfolgenden Aussagen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum (UR) basieren auf den faunistischen Kartierungen zum Vorkommen von Fledermausarten und europäischen Vogelarten sowie einer Potenzialabschätzung im Hinblick auf die übrigen zu betrachtenden Arten.

Bei der Potenzialabschätzung wird vom sogenannten „worst-case“-Ansatz ausgegangen, d.h. es müssen alle Arten als vorkommend angesehen werden, die regional vorkommen und im Geltungsbereich potenziell geeignete Habitatbedingungen vorfinden können. Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden die Artsteckbriefe des BfN für Anhang-IV-Arten herangezogen.

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die nachfolgende Tabelle 1 enthält eine Auflistung aller im Land Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Dem liegt die entsprechende Artenliste des LUNG M-V zugrunde. Es werden diejenigen Arten herausgearbeitet, welche nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. potenziell vorkommen und von Auswirkungen der geplanten Vorhaben betroffen sein können.

Tabelle 1: Ermittlung der Prüfrelevanz für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
Amphibien								
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	2	2	U1	x		-	Zu den natürlichen Lebensräumen der Rotbauchunke zählen die selten gewordenen Überschwemmungsgebiete naturnaher Flussauen. Charakteristisch für die Gewässer sind eine gute Besonnung, ausgedehnte Flachwasserzonen sowie viel submerse Vegetation. Die Rotbauchunke entfernt sich das gesamte Jahr nicht weit von ihrem Wohngewässer und überwintert in der Regel nicht weiter als 100 m entfernt in Erdhöhlen oder unter Totholzansammlungen. In Mecklenburg-Vorpommern bilden die gewässerreichen Regionen der Mecklenburger Seenplatte einen bundesweiten Verbreitungsschwerpunkt der Art mit kopfstarken Populationen. Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsbereich der Art. Umliegende Sölle sind aufgrund der geringen Habitatausstattung und Lage inmitten anthropogen beeinflusster Flächen jedoch stark eingeschränkt als Laichhabitat und Landlebensraum nutzbar. Beeinträchtigungen der Art sind abschließend auszuschließen.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	V	2	U1	-		-	Bevorzugte Laichhabitate der Kreuzkröte sind flache, schnell erwärmte, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen. Diese Bedingungen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								werden in Mecklenburg-Vorpommern vor allem in den Küsten-überflutungsgebieten erfüllt. Verbreitungsschwerpunkte in M-V sind demnach die Salzwiesen der Küstenüberflutungsräume der Ostsee sowie die sandreichen Gebiete im Südwesten und Südosten. Im restlichen Binnenland sind nur sehr zerstreut kleinere Vorkommen bekannt. Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsbereich der Art. Aufgrund der fehlenden Habi-tatausstattung im Untersuchungsbereich ist allerdings ein Vor-kommen und eine Betroffenheit auszuschließen.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	3	2	U1	-		-	Als kontinentale Steppenart ist die Wechselkröte an extreme Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt of-fene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden und teilweisefehlender oder lückiger und niedrigwüchsiger Gras- und Krautvegetation. Bevorzugt wer-den flache, vegetationslose oder -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer mit flach auslaufenden Ufern, teilweise auch temporäre Gewässer, wie Pfützen oder Fahr-spuren auf Truppenübungsplätzen. In M-V ist die Art weiträu-mig vertreten, hat aber ihre Schwerpunktorkommen im Küs-tenraum und im Südosten des Landes. In Westmecklenburg sind die Vorkommen zunehmend zerstreuter. Das Untersu-chungsgebiet liegt im Verbreitungsbereich der Art. Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im Untersuchungsbereich ist allerdings ein Vorkommen und eine Betroffenheit auszuschlie-ßen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	3	U1	x		-	Die Knoblauchkröte stellt keine großen Ansprüche an ihre Laichgewässer. Diese sind größtenteils eutroph, aber ganz-jährig wasserführend. Dabei werden vor allem Kleingewässer wie Sölle, Weiher, Teiche und Altwässer aber auch Seen, Mo-orgewässer und durch anthropogene Nutzung entstandene Abgrabungsgewässer genutzt. In Mecklenburg-Vorpommern besiedeln Knoblauchkröten gern Dünen und Deiche im Küs-tengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultur-steppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können. Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsbe-reich der Art. Vorkommen der Art sind im Bereich der perma-nent wasserführenden Sölle nicht auszuschließen. Im Bereich der in der Agrarlandschaft geplanten Vorhaben ist nicht mit ei-nem Vorkommen der Art zu rechnen. Beeinträchtigungen wer-den nicht erwartet.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	-	1	XX	-		-	Der Springfrosch ist als silvicole Art an ein breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen gebunden. Bevorzugte Lebens-räume stellen lichte und gewässerreiche Wälder mit einem ho-hen Totholzanteil sowie Lichtungen und Waldwege dar. Derar-tige Habitats sind nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden. Zudem befindet sich der Untersuchungsbereich weit abseits des Verbreitungsbereich der Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	2	XX	-		-	<i>Rana lessonae</i> ist hauptsächlich in und an moorigen und sumpfigen Wiesen- und Waldweihern anzutreffen. Daneben werden auch Wiesengraben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer besiedelt. In M-V kommen Populationen des Kleinen Wasserfrosches nach aktuellem Kenntnisstand lediglich im Südosten des Landes vor. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit ist aufgrund der Habitat-ausstattung und der räumlichen Verbreitung der Art ausge-schlossen.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	3	XX	x		-	Der Laubfrosch bewohnt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhe-cken. Ebenso werden intensiv besonnt und stark verkrautete Weiher, Teiche und Altwässer als Laichgewässer angenom-men. Gewässer mit zu steilen Böschungen werden gemieden. Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt. Das Unters-uchungsgebiet liegt im Verbreitungsbereich der Art. Im Bereich der Feldsölle über 500 m entfernt zu den WEA wird eine Po-pulation vermutet (DNP 2017). Aufgrund der fehlenden Habi-tatausstattung an den Vorhabenstandorten ist allerdings ein Vorkommen und eine Betroffenheit auszuschließen.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	3	U1	-		-	Die Art bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasser-stand. Sie ist ein typischer Bewohner von Niedermooren und Auen großer Flüsse. Für das Laichhabitat sind die Faktoren

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								Offenlandcharakter und damit gute Besonnung, hoher, konstanter Grundwasserstand bis zum Sommer sowie (Binsenbestandene) Vegetationsstrukturen, mit reichen submersen Anheftungsstrukturen von großer Bedeutung. Die Art lebt im Umkreis von einem Kilometer vom Laichgewässer zwischen Binsen- und Seggenbulten oder in dichter Krautvegetation. Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsbereich der Art. Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung ist allerdings ein Vorkommen und eine Betroffenheit auszuschließen.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	V	2	U1	x		-	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Die Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsbereich der Art. Die permanenten Kleingewässer sowie umgebende Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet könnten als Laichgewässer und Landlebensraum dienen. Diese Habitate werden jedoch nicht durch die Vorhaben beeinträchtigt und ein Vorkommen im Bereich der WEA ist mit Sicherheit aufgrund fehlender essentieller Habitatstrukturen auszuschließen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
Reptilien								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	1	XX	-		-	Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik. In der norddeutschen Tiefebene bewohnt die Art u.a. bevorzugt Heidegebiete, Kiefernheiden, Sandmagerrasen, besonnte Waldränder und Waldlichtungen sowie Bahn- und Teichdämme. In M-V können die waldfreien Bereiche der Moore, die Küstenlebensräume (Küstenheiden) sowie die lichten und waldfreien Bereiche von Wäldern und deren Randbereiche als natürliche Lebensräume der Glattnatter angenommen werden. Da solche Habitats und potentielle Strukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind und dieses nicht im räumlichen Verbreitungsgebiet der Art liegt, können ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	U2	-		-	Die Art lebt vor allem an ruhigen Weihern mit Schilfzone, Wasserpflanzen und besonnten Sandflächen im Uferbereich zur Eiablage. Neben Seen, Teichen, Birken- und Erlenbrüchen werden auch Sölle inmitten intensiv genutzter Agrarlandschaft besiedelt. In Deutschland existieren nur noch wenige natürlich begründete Populationen. Die Sumpfschildkröte ist in

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								M-V vom Aussterben bedroht und auf kleinräumige Vorkommen an der südlichen Landesgrenze beschränkt. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit ist aufgrund der fehlenden Habitausstattung im Untersuchungsgebiet und der räumlichen Verbreitung der Art ausgeschlossen.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	2	U1	-		-	Die Zauneidechse besiedelt naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate in überwiegend offenen Lebensräumen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasi-gen Flächen. Sie bewohnt in Mitteleuropa unter anderem Hei-den, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine sowie sonnenexponierte Böschungen aller Art. Als Kulturfolger findet man sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten. Entscheidend ist die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung sowie das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze. Das Untersu-chungsgebiet liegt im Verbreitungsareal der Art. Es bestehen aufgrund der intensiv genutzten Agrarlandschaft keine potenti-ellen Habitate der Zauneidechse. Habitatstrukturen wie Wäl-der und Feldgehölze sind im Untersuchungsgebiet nur sehr kleinräumig vertreten und lässt auf keine Verbreitung der Art schließen. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art kön-nen so ausgeschlossen werden.
Fledermäuse								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	G	0	U1		-	-	<p>Für die Artengruppe der Fledermäuse erfolgten im Jahr 2014-2015 gesonderte Untersuchungen:</p> <p>Es wurden Vorkommen von 10 Fledermausarten nachgewiesen. Bart- und Brandtfledermaus sind aufgrund überlagernder Frequenzspektren mit gängigen Untersuchungsmethoden nicht auf Artniveau unterscheidbar. Der Nachweis einer Zweifarb-fledermaus ist aufgrund der einmaligen Rufzuordnung un-sicher. Die am häufigsten detektierte Art war die Zwergfleder-maus, gefolgt vom Großen Abendsegler und der Breitflügelfle-dermaus. Der Kleine Abendsegler und die Rauhautfledermaus wurden regelmäßig, jedoch in geringer Nachweisfrequenz festgestellt. Arten aus der Gattung Myotis wurden nur unregel-mäßig nachgewiesen. Die Mopsfledermaus wurde zweimal er-fasst (DNP 2017).</p> <p>Die Fledermausaktivität ist insgesamt als durchschnittlich zu bewerten, wobei eine starke räumliche Heterogenität der re-gistrierten Aktivität innerhalb der Fläche besteht. Am höchsten war die Aktivität erwartungsgemäß am Stillgewässer „Schna-kensoll“ südöstlich der WEA 2 sowie im Bereich der angren-zenden Feldgehölze. Im Bereich der weiteren Feldgehölze und Waldrandstrukturen war die Aktivität durchschnittlich,</p>
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	D	1	U1		X	X	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	-	XX		-	-	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus	D	1	U2		X ¹	X	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	-	U1		-	-	
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	V	1	FV		X	X	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	1	U1		X	X	
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	V	2	U1		X	-	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	D	1	FV		-	-	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	4	U1		X	X	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	2	FV		-	-	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-	3	FV		X	X	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	4	U1		-	-	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	-	4	U1		X	X	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G	3	U1		X	X	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	3	U1		X	X	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	4	U1		X	X	

¹ Artnachweis ungesichert.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								<p>während sie entlang von Baumreihen trotz einer anzunehmenden Leitlinienfunktion dieser Struktur eher gering war. Über den offenen Ackerflächen wurden keine Rufkontakte registriert, sodass die Aktivität in diesen Bereichen als sehr gering einzustufen ist (DNP 2017).</p> <p>Nach vorliegendem Kartierergebnis liegen weder Wochenstuben noch Quartiere von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet. Es wurde kein Balz- oder Schwarmverhalten registriert. Potentiell ist eine Nutzung verschiedener Altbäume entlang der Zuwegung WEA 2 als Zwischenquartier bzw. als Tagesversteck möglich. Beeinträchtigungen auf Fledermausarten, die Tagesverstecke in Baumhöhlungen nutzen, sind während des Baus der Zuwegung nicht auszuschließen. Die Arten werden in einer Gruppenprüfung näher betrachtet.</p> <p>Entsprechend der AAB-WEA weisen die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Breitflügelfledermaus aufgrund artspezifischer Verhaltensweisen ein hohes Kollisionsrisiko auf. Für diese Arten ist eine anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen wird in Einzelfallprüfungen näher untersucht.</p>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
Weichtiere								
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	1	1	U1	-		-	Die Art bewohnt saubere, pflanzenreiche, klare, stehende Gewässer und Gräben, die durchsonnt sind. Besiedelt werden in M-V vor allem unmittelbare Uferzonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Schilfbereiche, Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen oder gut strukturierte Wiesengräben. Sie ist in M-V sehr selten. Im Untersuchungsraum sind keine derartigen Gewässerbiotope vorhanden und der Verbreitungsraum der Art liegt außerhalb des Untersuchungsgebiet, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend sicher ausgeschlossen werden.
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	1	1	U1	-		-	Der Lebensraum von <i>U. crassus</i> ist auf saubere mäßig bis schnell fließende Bäche und Flüsse mit abwechslungsreicher Ufergestaltung beschränkt. Vor allem die Jungtiere bevorzugen feinsandiges, sauerstoffreiches und nicht zu nährstoffreiches Sediment. Im Untersuchungsgebiet sind keine derartigen Gewässerbiotope vorhanden und der Verbreitungsraum der Art liegt außerhalb des Untersuchungsraums. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit können dementsprechend ausgeschlossen werden.
Libellen								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	1	2	XX	-		-	Die Grüne Mosaikjungfer lebt an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfbereichen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarmen von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebschere aufweisen. In Deutschland kommt sie vorwiegend in den Niederungsgebieten wie z. B. im norddeutschen Tiefland vor. Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets des Mosaikjungfer. Im Untersuchungsgebiet sind allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können somit ausgeschlossen werden.
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	-	XX	-		-	Die Asiatische Keiljungfer kommt ausschließlich in Fließgewässern vor. Bevorzugt besiedelt sie die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente, die vor allem für die Larven von Bedeutung sind, aufweisen. Im Untersuchungsgebiet sind keine entsprechenden Gewässerstrukturen vorhanden und es befindet sich nicht im räumlichen Verbreitungsgebiet, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sicher auszuschließen sind.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	1	XX	-		-	Die Art bevorzugt saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen. In M-V be-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								vorzugt sie die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen und sonst nur vereinzelt über das Land verteilt sind. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsraum der Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit sind aufgrund der fehlenden Gewässerstrukturen im Untersuchungsgebiet und der räumlichen Verbreitung der Art ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	0	XX	-		-	Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt flache, in Verlandung befindliche Gewässer, die randlich von Röhrichten oder Rieden besiedelt sind. In M-V bevorzugt sie wie <i>L. albifrons</i> die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen und sonst nur vereinzelt über das Land verteilt sind. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiet der Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit sind aufgrund der fehlenden Gewässerstruktur im Untersuchungsgebiet und der räumlichen Verbreitung der Art ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	2	U1	-		-	Die Große Moosjungfer hat sehr ähnliche Habitatansprüche wie <i>L. caudalis</i> , besiedelt aber auch naturnahe Kleingewässer (Sölle und Pseudosölle), Torfstiche, Verlandungsseen und Moore (Ränder). M-V ist eines der größten Verbreitungsgebiete der Großen Moosjungfer. Allerdings ist aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen mit keinem Vorkommen und keiner Beeinträchtigung der Art zu rechnen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	-	1	XX	-		-	Die Art kommt vor allem an Teichen, Weihern, Torfstichen und Seen vor. Sie bevorzugt flache, besonnte Gewässer mit Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen im Uferbereich aus z.B. Seggenarten oder Rohrglanzgras. Der Untersuchungsraum liegt außerhalb des Verbreitungsareals der Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit ist aufgrund der fehlenden Habitausstattung im Untersuchungsgebiet und der räumlichen Verbreitung der Art ausgeschlossen.
Käfer								
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	1	1	U1	-		-	Der Große Eichenbock bewohnt ausschließlich alte, absterbende Eichen in Laub- und Laubmischwälder Europas, Parks und selten Alleén. Die Art ist in M-V sehr selten und das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der Art. Die im Untersuchungsgebiet bestehende Eichen besitzen kein Lebensraumpotential. Es kann aufgrund der räumlichen Verbreitung der Art ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	-	XX	-		-	Die Schwimmkäfer benötigen größere, möglichst nährstoffarme Standgewässer (Seen und Teiche, Gräben) mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone. Der Untersuchungsraum liegt außerhalb des Verbreitungsbe-reich der Art und es sind keine bevorzugte Gewässerbiotope
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	2	-	XX	-		-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								der Art vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend sicher ausgeschlossen werden.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	4	U1	-		-	Die in Mitteleuropa wärmebegünstigte Kleinklimate bevorzugen- de Art lebt als Larve im feuchten Mulm der Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, aber auch in Linden, Buchen und anderen Baumarten, bevorzugt in Wäldern. Die Imagines sind flugträge, sehr ausbreitungsschwach und halten sich in der Regel am Brutbaum auf. Zur Neubesiedlung von geeig- neten Altbäumen werden Distanzen von maximal 1-2 km über- wunden. Im Untersuchungsgebiet sind Altbäume (Eichen) mit Lebensraumpotenzial und der erforderlichen sehr langjährigen Kontinuität von Altholzbeständen für den Eremit nicht vorhan- den. Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Verbrei- tungsbereich der Art. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen sind allerdings ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausge- schlossen.
Falter								
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	2	2	FV	-		-	Die Vorkommen der Art beschränken sich auf Seggenriede, Überflutungsbereiche von Seen, naturnahe Feuchtwiesen, Torfstichen. Er bevorzugt strukturreiche, wenig beeinflusste Standorte mit großem Nektarpflanzenangebot. Ein Vorkom- men und eine Betroffenheit im Untersuchungsraum können

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen und der räumlichen Verbreitung der Art ausgeschlossen werden.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	2	0	U1	-		-	<i>L. helle</i> bewohnt brachliegende oder randlich ungenutzte, nährstoffreiche Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen. Benötigt wird ein Reichtum an Schlangen-Knöterich (<i>Bistorta officinalis</i>). Derartige Standorte und Habitatstrukturen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit können auch aufgrund der Lage abseits des Verbreitungsareals der Art ausgeschlossen werden.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	4	XX	-		-	Der Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers sind vor allem Lichtungen, Schlagfluren sowie Schneisen mit den Raupenfuterpflanzen Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich. Im Untersuchungsgebiet sind keine entsprechenden Standorte vorhanden und der Untersuchungsraum befindet sich nicht im räumlichen Verbreitungsgebiet der Art, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sicher auszuschließen sind.
Meeressäuger								
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	2	2	U1	-		-	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Im Untersuchungsgebiet können ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
Landsäuger								
<i>Castor fiber</i>	Biber	V	3	FV	-		-	<i>C. fiber</i> benötigt langsam fließende bis stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs, wasserreiche Sumpflandschaften oder größere ständig Wasser führende Gräben, wobei Bereiche mit ständiger Anwesenheit von Menschen gemieden werden. Wanderungsbewegungen zur Erschließung neuer Lebensräume erfolgen meist über den Wasserweg. Der Untersuchungsraum liegt im Verbreitungsgebiet des Biebers. Es sind allerdings keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Wanderungsstrukturen für den Biber vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können somit ausgeschlossen werden.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	2	U1	-		-	Der Fischotter lebt in naturnahen, großräumig vernetzten Fließ- und Stillgewässersystemen mit ausreichendem Nahrungsangebot und wenig erschlossenen, störungsarmen Rückzugsräumen. Er ist nachtaktiv und störungsempfindlich. Der Untersuchungsraum liegt im Verbreitungsgebiet des Fischotters. Es sind allerdings keine geeigneten Lebensraum- und Gewässerstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können somit ausgeschlossen werden.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	0	U1	-		-	Die nachtaktive Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeer- gebüsch, seltener Buchenhochwälder oder Nadelgehölze.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								Die Haselmaus wird nur selten als Kulturfolger festgestellt. In Mecklenburg-Vorpommern wurde die Haselmaus bereits in der Vergangenheit nur sehr selten und sehr lokal nachgewiesen. Die Art ist generell ortstreu und ein Abwandern der Jungtiere erfolgt überwiegend im Gezweig von Bäumen und Sträuchern fort. In Ausnahmefällen überwinden Einzeltiere Distanzen bis zu 250 m. Das Untersuchungsgebiet befindet sich abseits bekannter Vorkommen der Haselmaus. Es fehlt an Strukturreichtum und Gebüschstrukturen und so geeigneten Habitaten. Somit können ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Haselmaus ausgeschlossen werden.
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	1	0	XX	-		-	Die Art benötigt als Lebens- und Rückzugsraumstrukturen großflächig zusammenhängende dichte Waldstrukturen (oft Truppenübungsplätze). Die Art ist in Deutschland als scheu und siedlungsmeidend anzusehen. Im Untersuchungsraum sind keine Waldstrukturen vorhanden, so dass daher sowie aufgrund der Siedlungsnähe und großflächiger Agrarflächen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Lediglich einzelne Individuen können als Durchzügler potentiell auftreten. Eine Betroffenheit und eine Störung durch das Projekt kann dabei aber ausgeschlossen werden.
Fische								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	0	0	XX	-		-	Der Stör ist ein Wanderfisch. Die Art lebt in Küsten- oder Brackgewässern und ist beim Laichen auf größere naturnahe Fließgewässer angewiesen, die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.
„ <i>Coregonus oxyrinchus</i> “	Nordseeschnäpel	0	0	XX	-		-	Die Art lebt in Küstengewässern und sucht im Herbst auch Unterläufe von Flüssen auf. Aufgrund der fehlenden Habitat-ausstattung im Untersuchungsraum sowie der Lage außerhalb der räumlichen Verbreitung der Art sind ein Vorkommen und eine Betroffenheit auszuschließen.
Gefäßpflanzen								
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		1	U1	-		-	<i>A. palustris</i> bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden. Auffällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Die Standorte sind nass und verfügen über einen gewissen Nährstoffreichtum. Bevorzugt werden Standorte mit einer gewissen Durchströmung des Torfkörpers. Im Untersuchungsgebiet sind keine entsprechenden Standorte vorhanden und es befindet sich nicht im räumlichen Verbreitungsareal, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sicher auszuschließen sind.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie		2	U2	-		-	Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								Standorte. Sie ist eine lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Art und benötigt so eine Störungsdynamik um sich durchsetzen zu können. Im Untersuchungsraum sind keine entsprechenden Standortbedingungen vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit auch aufgrund der räumlichen Verbreitung der Art sicher auszuschließen sind.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		R	U2	-		-	Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung kann aufgrund fehlender Standortbedingungen und der räumlichen Verbreitung der Art ausgeschlossen werden.
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte		1	U1	-		-	Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt und nährstoffarm sind. Solche Standortbedingungen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden und es liegt außerhalb des Verbreitungsraums, so dass ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden können.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut		2	U1	-		-	Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Solche Standortbedingungen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Zudem

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Nachweis im Untersuchungsraum x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								liegt das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungs-raums der Art. So können ein Vorkommen und eine Beein-trächtigung der Art ausgeschlossen werden.
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut		1	U2	-		-	Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Still-gewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wasser-tiefen zwischen 20 und 60 cm und wenig bewachsene Uferbe-reiche. Diese Habitatstrukturen lassen sich nur kleinteilig im Untersuchungsgebiet finden. Aufgrund der räumlichen Ver-breitung dieser Art kann ein Vorkommen und damit eine Be-einträchtigung im Untersuchungsraum allerdings ausgeschlos-sen werden.

RL D: Rote-Liste-Kategorie Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G Gefährdung unbekanntem Ausmaß, R extrem selten, V Vorwarnliste, D Daten unzureichend

RL M-V: Rote-Liste-Kategorie Mecklenburg-Vorpommern

0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, 4 potenziell bedroht, V Vorwarnliste, R extrem selten, in der RL nicht gelistet

EHZ M-V: Erhaltungszustand Mecklenburg-Vorpommern

U2 schlecht, U1 ungünstig, FV günstig, XX unbekannt

Potenzielles Vorkommen:

Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie

Die nachfolgende Tabelle 2 enthält eine Auflistung der im Laufe der Bestandserhebungen zwischen 2014 und 2019 erfassten Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie. Für diese Arten erfolgt eine Kurzbeschreibung der artspezifischen Lebensraumsprüche sowie eine Kurzbegründung des erforderlichen Prüfbedarfs.

Tabelle 2: Ermittlung der Prüfrelevanz für Europäische Vogelarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VRL	RL D	RL M-V	Status im UR / Vorhabengebiet	Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
WEA-relevante Brutvogelarten (gemäß AAB-WEA)								
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	*	*	Ng	X	X	<u>Ja, Einzelfallprüfung:</u> Nach Angaben des LUNG M-V bestehen zwei Nistplätze der Art in einem Prüfbereich von 6 km nach AAB-WEA. Es liegen dagegen keine Hinweise auf einen Brutstandort im Untersuchungsgebiet von 2 km vor. Aus den Ergebnissen der Raumnutzungskartierung ist der Seeadler als sporadischer Nahrungsgast zu klassifizieren. Aufgrund der Unterschreitung eines artspezifischen Prüfbereichs sind Beeinträchtigungen auf die Art durch sämtliche WEA der Vorhaben nicht auszuschließen.
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	3	*	Ng	X	-	<u>Nein:</u> Der Fischadler besetzte weder 2014 noch 2019 einen Nistplatz im Prüfbereich nach AAB-WEA. Es wurden keine regelmäßig genutzten Flugrouten oder Nahrungshabitate in den Vorhabengebieten ermittelt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	*	1	-	X	-	<u>Nein:</u> Der Schwarzstorch wurde im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. Hinweise auf ein Brutvorkommen, essentielle Nahrungsgebiete oder regelmäßig genutzte Flugrouten ergaben sich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VRL	RL D	RL M-V	Status im UR / Vorhaben-gebiet	Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								folglich nicht. Auch während der Zugzeit wurde der Schwarzstorch im Gebiet nicht nachgewiesen. Der nächstgelegene bekannte Brutplatz eines Schwarzstorchs liegt nach Angaben des LUNG M-V in etwa 8,5 km östlicher Entfernung zwischen Tessin und Banzin – somit außerhalb des artspezifischen Prüfbereich von 7 km nach AAB-WEA. Beeinträchtigungen auf die Art sind daher abschließend ausgeschlossen.
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X	3	2	B	X	X	<u>Ja, Einzelfallprüfung:</u> Nach Angaben des LUNG M-V bestehen zwei Nistplätze der Art in einem Prüfbereich von 2 km nach AAB-WEA. Das Brutpaar in der 1,9 km entfernt gelegenen Ortschaft Gresse brütete im Jahr 2019 mit vier Jungvögeln erfolgreich. Auch das Brutpaar bei Schwartow, etwa 1,4 km südwestlich der WEA 4 neu, zog jeweils drei Jungvögel in den Jahren 2014 und 2019 auf. Der Weißstorch nutzte das Untersuchungsgebiet sehr sporadisch als Nahrungshabitat. Durch die Unterschreitung des artspezifischen Prüfbereichs sind Beeinträchtigungen auf die Art durch sämtliche WEA der Vorhaben nicht auszuschließen.
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	*	*	B	X	X	<u>Ja, Einzelfallprüfung:</u> Eine aktuelle Kartierung der Groß- und Greifvogelarten zeigt zwei Nistplätze des Kranichs in einem Untersuchungsgebiet von 2 km um die WEA-Standorte. Ein Brutpaar nistete ca.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VRL	RL D	RL M-V	Status im UR / Vorhaben-gebiet	Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								1,1 km nordwestlich der WEA 1 in der Boizeniederung und somit außerhalb des 0,5 km umfassenden Prüfbereichs. Beeinträchtigungen auf dieses Brutpaar sind daher im Folgenden auszuschließen. Allerdings besteht ein weiterer Nistplatz im Bereich des gehölzbestandenen Schnakensoll etwa 0,4 km zwischen WEA 2 und WEA 4 neu. Obwohl die Art selten während der Raumnutzungskartierung beobachtet wurde, ergibt sich ein vertiefender artenschutzrechtlicher Prüfbedarf durch die Unterschreitung des Prüfbereichs nach AAB-WEA.
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	2	1	Dz	X	-	<u>Nein:</u> Die Wiesenweihe kam lediglich 2019 einmalig als Durchzügler vor. Fortpflanzungsstätten befinden sich nicht innerhalb der Prüfbereiche nach AAB-WEA. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	*	*	Ng	X	-	<u>Nein:</u> Noch 2014 wurde ein brütendes Revierpaar etwa 1,1 km nordwestlich der geplanten WEA in der Boizeniederung vermutet. Nach aktueller Kartierung wurde dieser Nistplatz hingegen nicht bestätigt. Es liegen keine weiteren Hinweise auf Fortpflanzungsstätten im Prüfradius von 1 km vor. Die Nahbereiche um die geplanten WEA-Standorte weisen strukturbedingt keine häufig frequentierten Nahrungshabitate auf. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugkorridore

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VRL	RL D	RL M-V	Status im UR / Vorhaben-gebiet	Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								wurden im Nahbereich folglich nicht festgestellt. Es ist von kei-nen Beeinträchtigungen auf die Art auszugehen.
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	*	3	Ng	X	-	<u>Nein:</u> Die Art kam 2015 als Nahrungsgast während der Zugzeit vor. Es befinden sich keine Fortpflanzungsstätten innerhalb der Prüfbereiche nach AAB-WEA. Folglich werden Beeinträchti-gungen auf den Wanderfalken ausgeschlossen.
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	*	Dz	X	-	<u>Nein:</u> Der Baumfalke trat 2015 als seltener Durchzügler auf. Fort-pflanzungsstätten befinden sich nicht innerhalb der Prüfberei-che nach AAB-WEA. Beeinträchtigungen können daher aus-geschlossen werden.
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	V	V	Ng	X	X	<u>Ja, Einzelfallprüfung:</u> Die Art wurde 2014 im Rahmen einer Horsterfassung in einem etwa 0,9 km zur WEA 2 entfernt gelegenen Nistplatz kartiert. Ein Brutnachweis oder flügge Jungvögel wurden damals nicht beobachtet. Im aktuellen Kartierzeitraum 2019 war dieser Horst in dem betreffenden Kiefernbestand jedoch von einem Mäusebussard besetzt. Es liegen Informationen zu Brutvor-kommen außerhalb des Untersuchungsgebietes im östlich ge-legenen Zahrendorfer Wald vor. Innerhalb eines 2 km Radius um die geplanten WEA-Standorte wurden aktuell keine Brut-paare oder Revierpaare der Art nachgewiesen. Der Rotmilan

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VRL	RL D	RL M-V	Status im UR / Vorhaben-gebiet	Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								wurde von den planungsrelevanten Arten im Untersuchungs-gebiet der Raumnutzung am häufigsten beobachtet. Es liegt eine regelmäßige Nutzung vor. Beeinträchtigungen des Rotmilans sind daher nicht auszuschließen.
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	*	*	Ng	X	-	<u>Nein:</u> Aus den Ergebnissen der Horsterfassung liegen keine Hin-weise auf einen Brutstandort im Prüfbereich nach AAB-WEA vor. Er lassen sich zudem aufgrund der sporadischen Sich-tung keine essentiellen Nahrungshabitate oder Flugwege dort-hin in den Vorhabenbereichen erkennen. Beeinträchtigungen auf die Art werden folglich ausgeschlossen.
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	3	3	Ng	X	-	<u>Nein:</u> Der Wespenbussard wurde lediglich einmalig im Rahmen der Raumnutzungskartierung gesichtet sowie zweimal während der Erhebungen zum Vogelzugaufkommen. In der Kartierperi-ode 2019 erfolgten keine Beobachtungen der Art. Es liegen keine Fortpflanzungsstätten im Prüfbereich nach AAB-WEA. Es sind keine Beeinträchtigungen anzunehmen.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		*	*	B	X	X	<u>Ja, Einzelfallprüfung:</u> In einem 1 km Radius um die WEA-Standorte nistete nach ak-tueller Kartierung lediglich ein Brutpaar in einem Kiefernbe-stand. Das etwa 0,9 km zur WEA 2 entfernt gelegene Nest wurde 2014 durch einen Rotmilan genutzt. Die AAB-WEA de-finiert weder Ausschluss- noch Prüfbereiche für die Art. Die

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VRL	RL D	RL M-V	Status im UR / Vorhaben-gebiet	Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								Prüfung der Verbotstatbestände ergibt sich aus der allgemein hohen Kollisionsgefährdung dieser Art. Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.
Weitere Brutvogelarten								
<i>Anser anser</i>	Graugans		*	*	B	-	-	Nein (2)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente		*	*	Ng	-	-	Nein (1)
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel		V	*	B	X	X	<u>Ja, Gruppenprüfung (Offenlandbrüter):</u> Die Aussagen zur Störanfälligkeit von Wachteln gegenüber WEA sind teilweise widersprüchlich. Verschiedentlich wird von einer Meidung von 150 m bis zu 250 m um WEA berichtet, während andere Autoren in Vorher-Nachher-Studien keine Effekte erkennen konnten. Aus Vorsorgeaspekten ist eine Vertreibungswirkung von 200 m anzunehmen. Dagegen ist die Art nicht als kollisionsgefährdet einzustufen. Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen und im Rahmen einer Gruppenprüfung zu bewerten.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		2	2	B	-	-	Nein (1)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher		*	*	Ng	X	-	Nein (1)
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		*	*	B	-	-	Nein (1)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		*	*	Ng	-	-	Nein (1)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		*	*	Ng	-	-	Nein (1)
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		*	*	Ng	-	-	Nein (1)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VRL	RL D	RL M-V	Status im UR / Vorhaben-gebiet	Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe		*	V	Ng	X	-	Nein: Die Art reagiert nach aktuellem Wissenstand nicht empfindlich gegenüber WEA. Die AAB-WEA geht ausschließlich von Beeinträchtigungen im 1 km Bereich von Brutkolonien aus. Im UR befinden sich jedoch keine Fortpflanzungsstätten.
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		*	*	B	-	X	<u>Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)</u>
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		V	*	B	-	X	<u>Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)</u>
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		*	*	Ng	-	-	Nein (1)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		*	*	B	-	-	Nein (2)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X	*	*	Ng	-	-	Nein (1)
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		*	*	Ng	-	-	Nein (1)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X	*	*	B	-	-	Nein (2)
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht		*	*	B	-	X	<u>Ja (3): Gruppenprüfung (Höhlen- und Nischenbrüter)</u>
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht		V	*	B	-	-	Nein (2)
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol		V	*	B	-	-	Nein (2)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X	*	V	B	-	-	Nein (2)
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		2	3	Ng	X	-	Nein: Die Art reagiert nach aktuellem Wissenstand kleinräumig (100 m) empfindlich gegenüber WEA bei der Brutplatzwahl. Im UR befinden sich jedoch keine Fortpflanzungsstätten, die beeinträchtigt werden könnten. Es besteht zudem kein erhöhtes Kollisionsrisiko.
<i>Pica pica</i>	Elster		*	*	B	-	X	<u>Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)</u>
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		*	*	B	-	X	<u>Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)</u>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VRL	RL D	RL M-V	Status im UR / Vorhaben-gebiet	Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
<i>Corvus monedula</i>	Dohle		*	V	Ng	-	-	Nein (1)
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe		*	*	Ng	-	-	Nein (1)
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise		*	*	B	-	X	Ja (3): Gruppenprüfung (Höhlen- und Nischenbrüter)
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		*	*	B	-	X	Ja (3): Gruppenprüfung (Höhlen- und Nischenbrüter)
<i>Lophophanes cristatus</i>	Haubenmeise		*	*	B	-	X	Ja (3): Gruppenprüfung (Höhlen- und Nischenbrüter)
<i>Peripatus ater</i>	Tannenmeise		*	*	B	-	X	Ja (3): Gruppenprüfung (Höhlen- und Nischenbrüter)
<i>Poecile palustris</i>	Sumpfmeise		*	*	B	-	X	Ja (3): Gruppenprüfung (Höhlen- und Nischenbrüter)
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X	V	*	B	X	-	Nein: Die Art reagiert nach aktuellem Wissenstand kleinräumig (100 m) empfindlich gegenüber WEA bei der Brutplatzwahl. Im Wirkraum der Vorhaben befinden sich jedoch keine Fortpflanzungsstätten, die beeinträchtigt werden könnten. Es besteht zudem kein erhöhtes Kollisionsrisiko.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		3	3	B	X	X	Ja, Einzelfallprüfung: Im Wirkraum der Vorhaben befinden sich Reviere der Feldlerche. Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		3	V	Ng	-	-	Nein (1)
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		3	V	Ng	-	-	Nein (1)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		*	*	B	-	X	Ja (3): Gruppenprüfung (Höhlen- und Nischenbrüter)
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		*	3	B	-	-	Nein (2)
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VRL	RL D	RL M-V	Status im UR / Vorhaben-gebiet	Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		3	2	B	-	-	Nein (2)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger		*	*	B	-	-	Nein (2)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber		*	*	B	-	X	Ja (3): Gruppenprüfung (Höhlen- und Nischenbrüter)
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer		*	*	B	-	X	Ja (3): Gruppenprüfung (Höhlen- und Nischenbrüter)
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		*	*	B	-	X	Ja (3): Gruppenprüfung (Höhlen- und Nischenbrüter)
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		3	*	B	-	X	Ja (3): Gruppenprüfung (Höhlen- und Nischenbrüter)
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Turdus merula</i>	Amsel		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		*	*	Ng	-	-	Nein (1)
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		3	3	B	-	-	Nein (2)
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		2	3	B	-	X	Ja, Einzelfallprüfung:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VRL	RL D	RL M-V	Status im UR / Vorhaben-gebiet	Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe-gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								Die Art ist zwar nicht gegenüber WEA sensibel, jedoch besteht ein Brutrevier im Bereich der Lagerfläche und der Zuwegung zur WEA 4 neu. Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen		*	*	B	-	-	Nein (2)
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		*	*	B	-	X	Ja (3): Gruppenprüfung (Höhlen- und Nischenbrüter)
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		V	3	Ng	-	-	Nein (1)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		3	3	B	-	-	Nein (2)
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze		*	*	B	-	-	Nein (2)
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze		*	V	B	-	X	Ja (2): Gruppenprüfung (Offenlandbrüter)
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		*	*	B	-	-	Nein (2)
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig		*	*	B	-	X	Ja (1): Gruppenprüfung (Gehölzbrüter)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		3	V	B	-	-	Nein (2)
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer		*	V	B	-	-	Nein (2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VRL	RL D	RL M-V	Status im UR / Vorhaben- gebiet	Empfindlichkeit gegen- über Wirkungen x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind mög- lich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	V	B	-	-	Nein (2)
Rast- und Zugvögel								
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	---	---	Dz, Ng	X	-	<p><u>Nein:</u> Nach I.L.N. & IFAÖ (2009) besteht im Bereich der geplanten WEA-Standorte ein „regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch (Stufe 2)“. Mit dieser Einstufung gehen jedoch keine erforderlichen oder empfohlenen Mindestabstände einher (LUNG M-V 2016). Rast- und Ruhegewässer liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Ebenfalls bestehen im Umfeld keine Schlafplätze von Gänsen, Kranichen oder Schwänen, noch bestehen sonstige bedeutsame Vogelrastgebiete. Die kleineren beobachteten Truppgrößen liegen deutlich unterhalb relevanter Schwellenwerte (LUNG M-V 2016). Es sind keine Beeinträchtigungen abzuleiten.</p>
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans		---	---	Dz, Ng	X	-	
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans		---	---	Dz, Ng	X	-	
<i>Anser anser</i>	Graugans		---	---	Dz, Ng	X	-	
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X	---	---	Dz, Ng	X	-	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		---	---	Dz, Ng	X	-	
---	„Zugvögel“		---	---	Dz	-	-	<p><u>Nein:</u> Entgegen der modellierten Einstufung der Vorhabenbereiche in Zone A (I.L.N. Greifswald 1996) ist der Vogelzug anhand systematischer Kartierungen überwiegend als durchschnittlich zu bewerten. Lediglich im Oktober und November ist durch ein</p>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VRL	RL D	RL M-V	Status im UR / Vorhabengebiet	Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
								Zugaufkommen nordischer Gänse eine hohe Zugdichte ermittelt. Jedoch ist für diese und weitere Arten belegt, dass WEA als Hindernisse wahrgenommen und aktiv umflogen werden. Vogelzugleitlinien sind ebenso nicht erkennbar. Es sind keine Beeinträchtigungen abzuleiten.

VRL: EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I
 X Die Art wird in Anhang I geführt

RL D / MV: Rote-Liste-Kategorie Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern
 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, R extrem selten, V Vorwarnliste

Status im UR / Vorhabengebiet:
 Dz Durchzug bzw. Überflug, Ng Nahrungsgast bzw. Ansitz, B Reviervogel mit Brutverdacht oder Brutnachweis

Kurzbegründung:

- Nein (1) Art reagiert nicht empfindlich gegenüber WEA. Es besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Es befinden sich keine Fortpflanzungsstätten im UR.
- Nein (2) Art reagiert nicht empfindlich gegenüber WEA. Es besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Im direkten Wirkraum der Vorhaben befinden sich keine Fortpflanzungsstätten.
- Ja (1) Lage der Fortpflanzungsstätte ist nicht konkretisiert. Art kann potenziell in allen Gehölzbereichen vorkommen. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte sind nicht auszuschließen.
- Ja (2) Lage der Fortpflanzungsstätte ist nicht konkretisiert. Art kann potenziell im Offenland am Boden brüten. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte sind nicht auszuschließen
- Ja (3) Lage der Fortpflanzungsstätte ist nicht konkretisiert. Art kann potenziell in allen Baumhöhlungen -spalten vorkommen. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte sind nicht auszuschließen.

4.3 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Im Ergebnis sind folgende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten prüfrelevant:

Anhang IV Arten (Einzelfallprüfung)

Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarb-
fledermaus, Breitflügelfledermaus

Anhang IV Arten (Gruppenprüfung)

Nicht kollisionsgefährdete

Fledermausarten: Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Bart-
fledermaus

Europäische Vogelarten (Einzelfallprüfung)

Seeadler, Weißstorch, Kranich, Rotmilan, Mäusebussard, Feldlerche, Braunkehlchen

Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)

Offenlandbrüter: Wachtel, Wiesenschafstelze

Gehölzbrüter: Ringeltaube, Kuckuck, Elster, Eichelhäher, Rabenkrähe,
Schwanzmeise, Fitis, Zilpzalp, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke,
Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Sommergoldhähnchen,
Zaunkönig, Misteldrossel, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen,
Nachtigall, Heckenbraunelle, Buchfink, Kernbeißer, Fichten-
kreuzschnabel, Grünfink, Stieglitz, Erlenzeisig

Höhlen- und Nischenbrüter: Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Haubenmeise, Tannen-
meise, Sumpfmeise, Schwanzmeise, Kleiber, Waldbaumläufer,
Gartenbaumläufer, Star, Hausrotschwanz

5 Konfliktprüfung

Die Konfliktanalyse für die artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie der ermittelten europäischen Vogelarten erfolgt artspezifisch bzw. auf Gildenniveau in den Formblättern im Anhang.

Hierbei werden ggf. erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlich bedingte Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG benannt und berücksichtigt.

Folgende Verbotstatbestände werden geprüft:

- Das Verbot der Schädigung oder Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Das Verbot der Störung von wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Es werden nur die Arten betrachtet, die artenschutzrechtlich betroffen sind. Arten, die in Kapitel 3 als nicht artenschutzrechtlich betroffen eingeordnet wurden, werden nicht weiter betrachtet.

In folgender Tabelle sind die Ergebnisse der Formblätter zusammengefasst.

Tabelle 6: Zusammenfassung der Konfliktanalyse prüfrelevanter Arten und Artgruppen.

Art / Artgruppe	Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG			Maßnahmen
	Nr. 1 „Tötung“	Nr. 2 „Störung“	Nr. 3 „Zerstörung“	
Großer Abendsegler	X	---	---	V _{ART} 1: Betriebszeitenregulierung V _{ART} 2: Akustische Höenerfassung V _{ART} 4: Spezielle Bauzeitenregelung bei Entnahme von Einzelbäumen V _{ART} 7: Ökologische Baubegleitung (im Bedarfsfall)
Kleiner Abendsegler	X	---	---	V _{ART} 1: Betriebszeitenregulierung V _{ART} 2: Akustische Höenerfassung V _{ART} 4: Spezielle Bauzeitenregelung bei Entnahme von Einzelbäumen V _{ART} 7: Ökologische Baubegleitung (im Bedarfsfall)
Rauhautfledermaus	X	---	---	V _{ART} 1: Betriebszeitenregulierung V _{ART} 2: Akustische Höenerfassung V _{ART} 4: Spezielle Bauzeitenregelung bei Entnahme von Einzelbäumen V _{ART} 7: Ökologische Baubegleitung (im Bedarfsfall)
Zwergfledermaus	X	---	---	V _{ART} 1: Betriebszeitenregulierung V _{ART} 2: Akustische Höenerfassung
Zweifarbfloderm Maus	X	---	---	V _{ART} 1: Betriebszeitenregulierung V _{ART} 2: Akustische Höenerfassung
Breitflügelfledermaus	X	---	---	V _{ART} 1: Betriebszeitenregulierung V _{ART} 2: Akustische Höenerfassung
Nicht kollisionsgefährdete Fledermausarten	X	---	---	V _{ART} 4: Spezielle Bauzeitenregelung bei Entnahme von Einzelbäumen V _{ART} 7: Ökologische Baubegleitung (im Bedarfsfall)
Seeadler	---	---	---	Keine Maßnahmen erforderlich
Weißstorch	---	---	---	Keine Maßnahmen erforderlich
Kranich	---	---	---	Keine Maßnahmen erforderlich
Rotmilan	---	---	---	V _{ART} 6: Verringerung der Attraktivität des Mastfußbereichs
Mäusebussard	---	---	---	V _{ART} 6: Verringerung der Attraktivität des Mastfußbereichs
Feldlerche	X	---	X	V _{ART} 5: Bauzeitenregelung im Offenland V _{ART} 7: Ökologische Baubegleitung (im Bedarfsfall) V _{ART} 8: Vergrämung im Offenland (im Bedarfsfall)

Art / Artgruppe	Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG			Maßnahmen
	Nr. 1 „Tötung“	Nr. 2 „Störung“	Nr. 3 „Zerstörung“	
Braunkehlchen	X	---	X	V _{ART} 5: Bauzeitenregelung im Offenland V _{ART} 7: Ökologische Baubegleitung (im Bedarfsfall) V _{ART} 8: Vergrämung im Offenland (im Bedarfsfall)
Offenlandbrüter	X	---	X	V _{ART} 5: Bauzeitenregelung im Offenland V _{ART} 7: Ökologische Baubegleitung (im Bedarfsfall) V _{ART} 8: Vergrämung im Offenland (im Bedarfsfall)
Gehölzbrüter	X	---	X	V _{ART} 3: Allgemeine Bauzeitenregelung bei Eingriff in Gehölzen und Einzelbäume V _{ART} 7: Ökologische Baubegleitung (im Bedarfsfall)
Höhlen- und Nischenbrüter	X	---	X	V _{ART} 4: Spezielle Bauzeitenregelung bei Entnahme von Einzelbäumen V _{ART} 7: Ökologische Baubegleitung (im Bedarfsfall)

X: Eintreten des Verbotstatbestand möglich. Maßnahmen zur Abwendung notwendig.

---: Eintreten des Verbotstatbestand auszuschließen.

6 Erforderliche Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Abwendung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Dabei orientieren sich die Maßnahmen an den derzeit gültigen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sollten in absehbarer Zeit wesentliche Änderungen dieser Anforderungen ergeben, kann eine Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen erfolgen.

V_{ART} 1: Betriebszeitenregulierung

Ziel:	Vermeidung der Tötung von kollisionsgefährdeten Fledermausarten
Arten/Artgruppen:	Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus
Zeitraum:	a) 01. Juli – 30. September ab Inbetriebnahme WEA 1 b) 01. Mai – 30. September ab Inbetriebnahme WEA 2, WEA 4 neu
Lagebezug:	a) WEA 1 b) WEA 2, WEA 4 neu
Beschreibung:	Zur Vermeidung betriebsbedingter Tötungen von lokalen und wandernden Individuen ist eine Minderung des standortspezifischen Kollisionsrisikos durch pauschale Abschaltzeiten gemäß AAB-WEA vorzusehen. Die Abschaltzeiten sind in Bezug zu den einzelnen WEA-Standorten wie folgt zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> a) Die WEA 1 befindet sich <u>über 500 m abseits</u> bedeutender Fledermauslebensräume (hier: Schnakensoll). Daher ist hier die Einrichtung von pauschalen Abschaltzeiten auf die Wanderungszeit vom 10. Juli bis 30. September beschränkt (LUNG M-V 2016). b) Die WEA 2 sowie WEA 4 neu befinden sich dagegen <u>im 500 m Umfeld</u> eines bedeutenden Fledermauslebensraums (hier: Schnakensoll). Nach AAB-WEA sind Abschaltzeiten an diesen Standorten über die gesamte Aktivitätsperiode zwischen dem 01. Mai und 30. September vorzusehen (LUNG M-V 2016).

Die pauschalen Abschaltzeiten sind bereits im ersten Betriebsjahr umzusetzen und an folgende, zur Zeit geltende Umweltparameter gebunden:

- Windgeschwindigkeit < 6,5 m/s in Gondelhöhe
- Niederschlag < 2 mm/h
- Zeitraum von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Das bedeutet, dass Betriebsbeschränkungen in der Nacht nur mit einer Kombination der Parameter Wind oder Niederschlag notwendig werden. Diese pauschalen Abschaltzeiträume sollten durch die akustische Höfenerfassung (V_{ART} 2) in den ersten beiden Betriebsjahren an das erforderliche Maß angepasst werden.

V_{ART} 2: Akustische Höenerfassung

Ziel:	Vermeidung der Tötung von kollisionsgefährdeten Fledermausarten
Arten/Artgruppen:	Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus
Zeitraum:	01. April – 31. Oktober nach Inbetriebnahme der WEA über den Zeitraum von zwei zusammenhängenden Betriebsjahren
Lagebezug:	Rotorbereich der WEA 2
Beschreibung:	Zur detaillierten Einschätzung des Kollisionsrisikos und der Gefährdungszeiträume an den neu zu errichtenden WEA ist eine automatische akustische Höenerfassung an <u>einem</u> Anlagenstandort gemäß der derzeit gültigen Richtlinie AAB-WEA durchzuführen (LUNG M-V 2016). Die Ergebnisse des konfliktreichen Standortes WEA 2 sind auf die beiden weiteren WEA zu übertragen. Die Höenerfassung umfasst im einzelnen folgende Parameter, die ggf. an nachfolgende Änderungen der Richtlinie angeglichen werden kann.

Die Erfassungen müssen während mindestens zwei vollständigen „Fledermaus-Saisonen“ (01.04. bis 31.10.) erfolgen. Erfolgt die Erfassung nicht innerhalb einer zusammenhängenden Saison (z.B. Beginn erst am 01.07. eines Jahres), so müssen sich die beiden Erfassungszeiträume um mindestens einen Monat überlappen, um Unterschiede zwischen den Jahren auszugleichen (im Beispiel läuft die Erfassung dann bis zum 31.07. des zweiten Jahres) (LUNG M-V 2016).

Zwischen 07:00 Uhr morgens und 13:00 Uhr nachmittags sind keine Aufzeichnungen erforderlich. Die Geräte können in dieser Zeit ausgeschaltet werden oder die jeweiligen Zeiträume bei der Auswertung unberücksichtigt bleiben (LUNG M-V 2016).

Die Laufzeiten der Geräte sind nachvollziehbar und übersichtlich zu dokumentieren. Alle Ausfallzeiten sind detailliert und lückenlos zu dokumentieren und darzulegen. Ausfallzeiten dürfen maximal drei aufeinanderfolgende Nächte lang sein, insgesamt nicht mehr als 10 ganze Nächte/Tage während der gesamten Erfassungszeit umfassen (entspricht < 5%) und dürfen nicht überproportional häufig in der engeren Migrationsphase (15.07. bis 15.09.) liegen. Für die Berechnung der Fledermausaktivität werden alle Ausfallzeiten als Zeiten mit hoher Aktivität gewertet. Der Betreiber kann auf eigenen Wunsch eine erneute Erfassung im Folgejahr durchführen, um die daraus resultierenden Abschaltzeiten zu reduzieren (LUNG M-V 2016).

Die Auswertung erfolgt mit dem wissenschaftlich anerkannten ProBat-Tool der Universität Erlangen. Bei einer Überschreitung des bundesweit etablierten Schwellenwerts von maximal 2 Schlagopfern je WEA und Jahr ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, und in den Folgejahren müssen diese Zeiträume durch Abschaltzeiten abgedeckt werden. In Zeiten, in denen die Schwellenwerte nicht überschritten werden, sind keine Abschaltzeiten erforderlich (LUNG M-V 2016).

Die pauschalen Abschaltzeiträume (V_{ART} 1) sind entsprechend der Ergebnisse des akustischen Höhenmonitorings an das erforderliche Maß anzupassen.

V_{ART} 3: Allgemeine Bauzeitenregelung bei Eingriff in Gehölzen und Einzelbäumen

Ziel:	Vermeidung Tötung von Individuen europäischer Vogelarten Vermeidung Störung von Individuen europäischer Vogelarten Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten
Arten/Artgruppen:	Artgruppe „Gehölzbrüter“
Zeitraum:	01. Oktober – 28. Februar
Lagebezug:	Gebüsche, Baumreihen, Einzelbäume im Bereich der Zuwegungen
Beschreibung:	Rodungsarbeiten, Entnahmen oder Einkürzungen von Gebüschstrukturen und Einzelbäumen sind außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten durchzuführen.

Falls Eingriffe innerhalb der Aktivitätsperiode bzw. Brutzeit durchgeführt werden sollen, sind die Gehölze oder Einzelbäume direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (V_{ART} 7). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen.

Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

V_{ART} 4: Spezielle Bauzeitenregelung bei Entnahme von Einzelbäumen

Ziel:	Vermeidung der Tötung von Individuen
Arten/Artgruppen:	Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus Artgruppe „Nicht kollisionsgefährdete Fledermausarten“ Artgruppe „Höhlen- und Nischenbrüter“
Zeitraum:	1. November – 28. Februar
Lagebezug:	Einzelbäume entlang der Baumhecke im Bereich der Zuwegung zu WEA 2 Einzelbäume der Allee im Bereich der temporären Zuwegung zu WEA 1
Beschreibung:	Die Entnahme bzw. Rodung von alten Einzelbäumen mit Baumhöhlungen, Rissen oder Spalten ist außerhalb der Brutzeit festgestellter europäischer Vogelarten (01. März – 20. August) sowie der sommerlichen Aktivitätsperiode von Fledermäusen (01. März – 31. Oktober) durchzuführen.

Falls innerhalb der Aktivitätsperiode bzw. Brutzeit eine Entnahme von Einzelbäumen im Lagebezugsraum der Zuwegungen WEA 2 oder WEA 1 durchgeführt werden soll, müssen vorhandene Baumhöhlungen in den zu entnehmenden Einzelbäumen direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Fledermäuse bzw. Vögel sachverständige Person abgesucht werden (V_{ART} 7). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Baumhöhlungen vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen.

Falls genutzte Baumhöhlungen vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

V_{ART} 5: Bauzeitenregelung im Offenland

- Ziel:** Vermeidung Tötung von Individuen europäischer Vogelarten
 Vermeidung Störung von Individuen europäischer Vogelarten
 Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten
- Arten/Artgruppen:** Feldlerche, Braunkehlchen
 Artgruppe „Offenlandbrüter“
- Zeitraum:** 11. Oktober – 30. März
- Lagebezug:** Zuwegungen im Offenland
 Temporäre Bauflächen
 Dauerhafte Stellflächen und Fundamente der WEA
 Umlade- bzw. Lagerfläche
- Beschreibung:** Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeiten erfolgen.
- Falls innerhalb der Brutzeit gebaut werden soll, muss die Baufläche direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden (V_{ART} 7). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen.
- Eine Ansiedlung im Baubereich kann präventiv kurzzeitig (max. 2 Wochen) durch das Aufstellen von Pflöcken mit Flatterbändern verhindert werden. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung der Art im Baufeld nicht auszuschließen ist (V_{ART} 8).
- Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

V_{ART} 6: Verringerung der Attraktivität des Mastfußbereichs

- Ziel:** Verminderung eines Kollisionsrisikos infolge Anlockwirkung
- Arten/Artgruppen:** Rotmilan, Mäusebussard
- Zeitraum:** Ab Inbetriebnahme der WEA
- Lagebezug:** Mastfuß und Stellflächen der WEA
- Beschreibung:** Die nicht bewirtschafteten Bereiche um den Mastfuß und um die Stellflächen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Die Bereiche sind gehölzfrei zu halten. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung ist soweit wie möglich an die Anlage und Kranstellflächen zu betreiben.

V_{ART} 7: Ökologische Baubegleitung (im Bedarfsfall)

Ziel:	Vermeidung Tötung von Individuen Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten
Arten/Artgruppen:	Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus Artgruppe „Nicht kollisionsgefährdete Fledermausarten“ Feldlerche, Braunkehlchen Artgruppe „Offenlandbrüter“ Artgruppe „Gehölzbrüter“ Artgruppe „Höhlen- und Nischenbrüter“
Zeitraum:	Unmittelbar vor Rodungen bzw. Entnahmen von Gehölzen sowie vor Baufeldfreimachung im Offenland
Lagebezug:	Gehölzstrukturen im Bereich der Zuwegungen Temporäre Bauflächen Dauerhafte Stellflächen und Fundamente der WEA Umsetz- /Lagerfläche
Beschreibung:	Sollte die Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V _{ART} 3, V _{ART} 4, V _{ART} 5) planerisch nicht möglich sein, sind die betreffenden Flächen jeweils vor Umsetzung der betreffenden Bau- oder Erschließungsmaßnahme von einem fledermaus- bzw. vogelkundlichen Fachgutachter bzw. Sachverständigen zu prüfen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung kann bei fehlenden Nachweisen von Fledermaus- oder Vogelarten die Bauzeitenregelung entfallen. Dies kann sich räumlich auf den gesamten untersuchten Bereich oder Teilbereiche bis hin zu Einzelgehölzen begrenzen. Hingegen ist in Folge eines Nachweises von Fledermaus- oder Vogelarten die Bauzeitenregelung zwingend einzuhalten bzw. auf gesonderten Antrag eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 45 (7) BNatSchG an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen. Dessen Bescheidung ist dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

V_{ART} 8: Vergrämung im Offenland (im Bedarfsfall)

Ziel: Vermeidung Tötung von Individuen europäischer Vogelarten
Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten

Arten/Artgruppen: Feldlerche, Braunkehlchen
Artgruppe „Offenlandbrüter“

Zeitraum: Vor Baufeldfreimachung im Offenland

Lagebezug: Zuwegungen im Offenland
Temporäre Bauflächen
Dauerhafte Stellflächen und Fundamente der WEA
Umsetz- /Lagerfläche

Beschreibung: Sollte die Einhaltung der Bauzeitenregelung V_{ART} 5 nicht möglich sein, sind aktive Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Ansiedlung der betroffenen Vogelarten im Baubereich zu verhindern.

Hierzu müssen vor Beginn des Brutzeitraumes Stangen von mindestens 2 m Höhe in einem Abstand von ca. 25 m im Baubereich selbst und einem 50 m-Pufferbereich aufgestellt werden. Diese sollten mit lose befestigten Absperrbändern (ca. 1,5 m Länge) versehen sein, sodass bei Wind entstehende Bewegungen und Geräusche einen zusätzlichen Vergrämungseffekt entwickeln.

Eine Ansiedlung im Baubereich kann präventiv max. 2 Wochen durch diese Maßnahme abgewandt werden. Darüber hinaus kann ein Gewöhnungseffekt auf einzelne Vogelarten eintreten.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im Rahmen der Konfliktprüfung wurden keine Verbotstatbestände erkannt, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erzwingen.

6.3 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Es werden keine artenschutzrechtlich bedingten Ausgleichsmaßnahmen als erforderlich angesehen.

7 Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bergen, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Diss. Univ. Bochum.
- Bernotat, D. & V. Dierschke (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen 3. Fassung - Stand 20.09.2016.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg., 2014): Vollständige Berichtsdaten und Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichts 2013. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (Stand 06.09.2018).
- Dietz, C., von Helversen, O. & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Kosmos): 399 S
- DNP – Die Naturschutzplaner (2017): Windpark Boizenburg. Artenschutzbericht.
- Dörfel, D. (2008): Windenergie und Vögel – Nahrungsflächenmonitoring des Frehner Weißstorchbrutpaares im zweiten Jahr nach Errichtung der Windkraftanlagen. In: Kaatz C. & M. Kaatz (Hrsg.): 3. Jubiläumsband Weißstorch. Loburg: 278-283.
- Echstädt, W., Scheller, W., Sellin, D., Starke, W. & K.-D. Stegemann (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen-Verlag, Friedland.
- Froelich & Sporbeck (2010): Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung.
- Gellermann, M. (2009): Europäischer Gebiets- und Artenschutz in der Rechtsprechung, Natur und Recht, 2009, 31 (1), S. 8-13
- Gellermann, M. (2012): Fortentwicklung des Naturschutzrechts – Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. 7. 2011 – 9 A 12.10, Ortsumgehung Freiberg, NuR 2011, 866, S. 34-37
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30 November 2015. Ber. Vogelschutz 52.
- Hauff, P. (2009): zur Geschichte des Seeadlers *Haliaeetus albicilla* in Deutschland. Denisia 27: 7-18
- Hermanns, U., Pommeranz, H. & H. Schütt (2001): Erste Ergebnisse einer systematischen Erfassung der Zweifarbfledermaus, *Vespertilio murinus* Linnaeus, 1758, in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu Untersuchungen in Ostpolen. –Nyctalus 7 (5): 532-554
- Hormann, M. (2012) Maßnahmenblatt Rotmilan (*Milvus milvus*). Entwurf Stand: 01. Juli 2012.
- I.L.N. & IAFÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. - Gutachten im Auftrag des LUNG MV. 57 S.

- I.L.N. (1996): Gutachten zur Ausweisung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen von Mecklenburg-Vorpommern. — Teil 1: Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz - Darstellung des Konfliktpotentials aus der Sicht von Landschaftspflege und Naturschutz. Ministerium f. Landwirtschaft u. Naturschutz M-V.
- Illner, H. (2012). Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und Natura 2000“, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. Eulen-Rundblick (62), S. 83-100.
- Kaatz, J. (1999): Einfluss von Windenergieanlagen auf das Verhalten von Vögeln im Binnenland. In Ihde, S. & E. Vauk-Hentzelt (Hrsg.): Vogelschutz und Windenergie – Konflikte, Lösungsmöglichkeiten und Visionen. Bundesverband Windenergie Selbstverlag, Osnabrück: 52-60.
- Kaatz, J. (2002): Artenzusammensetzung und Dominanzverhältnisse einer Heckenbrütergemeinschaft im Windfeld Nackel. Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.01, Berlin.
- Korn, M. & E.R. Scherner (2000): Raumnutzung von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in einem „Windpark“. Natur und Landschaft 75 (2): 74-74.
- LAG Weißstorchschutz (2017): Landesarbeitsgruppe Weißstorchschutz Mecklenburg-Vorpommern – Bestandsentwicklung und Brutergebnisse.
- Langgemach, T & T. Dürr (2019): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 07. Januar 2019.
- Liegl, C. (2004): Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus* Linnaeus, 1758. – In: Meschede, A. & B.-U. Rudolph, (Hrsg.): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart (Hohenheim) (Verlag Eugen Ulmer): 296-304.
- Loske, K.-H. (2000): Verteilung von Feldlerchenrevieren (*Alauda arvensis*) im Umfeld von Windkraftanlagen – ein Beispiel aus der Paderborner Hochfläche. – Charadrius 36: 36-42.
- Louis, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgebung Bad Oeynhausen. NGU (2009), 31, S. 91–100.
- LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA).
- LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg. 2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf

- LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg. 2015): Bestandsentwicklung und Brutergebnisse von Großvögeln in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2013-2015.
- LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.
- LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2015): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel).
- LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (o.D.): Steckbriefe zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.
- Lüttmann, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung - Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (8), 2007, S. 236-242.
- Lüttmann, J., & Heuser, R. (2010). Fachgespräch Straße – Landschaft – Umwelt: Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Straßenplanung am 24. Juni 2010. Materialien zum Vortrag. Erfahrungen mit Fledermäusen in der Planungsphase.
- Mewes, W., Boldt, a., Donner, N. & Modrow, M. (Hrsg.) (2014) Kraniche in Mecklenburg-Vorpommern. ORM Bd. 48, Sonderheft 1. Kiebu-Druck
- MKULNV & LANUV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen & Landesamt Für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.
- MLU M-V – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg. 2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns.
- Möckel, R. & T. Wiesner (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15, Sonderheft: 1-133.
- Nachtigall, W. (2008) Der Rotmilan (*Milvus milvus*, L. 1758) in Sachsen und Südbrandenburg – Untersuchungen zu Verbreitung und Ökologie.,
- OECOS GmbH (2019): Biotoptypenkartierung zum Windpark Boizenburg. Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans.
- Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E. Und Ssymank, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.

- Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- Reichenbach, M. (2002): Windenergie und Wiesenvögel – wie empfindlich sind die Offenlandarten? Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.01, Berlin.
- Reichenbach, M., Handke, K. & F. Sinning (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. – In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): S. 229 - 243.
- Runkel, V. (2013): bcAnalyse 2.0. EcoObs GmbH. Nürnberg.
- Safi, K. (2006): Die Zweifarbfledermaus in der Schweiz. Status und Grundlagen für den Schutz. –Bern (Verlag Haupt): 100 S.
- Scharon, J. (2008): Auswirkungen des Windparks Dahme/Mark (Kreis Teltow-Fläming) auf die Avifauna. Gutachten, 42 S.
- Scheller, W. & F. Vökler (2007): Zur Brutplatzwahl von Kranich *Grus grus* und Rohrweihe *Circus aeruginosus* in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. Orn. Rundbr. Meckl.-Vorp. 46: 1-24.
- Scheller, W., R. Schwarz & A. Güttner (2012): Windfeld Wallmow - Monitoring CEF-Ersatzbiotope 2009 bis 2012 sowie Kranich- und Rohrweihenbruten 2002 bis 2012. Windeignungsgebiet Brüssow. Unveröff. Unters. Salix-Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung im Auftr. Enertrag AG, 16 S.
- Sinning, F. & D. Gerjets (1999): Untersuchungen zur Annäherung rastender Vögel an Windparks in Nordwestdeutschland. Bremer Beitr. Naturk. Naturschutz 47: 53-60.
- Sinning, F. (2004): Kurzbeitrag zum Vorkommen der Grauammer (*Miliaria calandra*) und weiterer ausgewählter Arten an Gehölzreihen im Windpark Mallnow (Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland). - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): 193 - 197.
- Sprötge, M., Sellmann, E. & M. Reichenbach (2018): Windkraft Vögel Artenschutz. Books on Demand GmbH, Norderstedt
- StA „Arten und Biotopschutz“ – Unterarbeitskreis Definitionen (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen der so genannten Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand: 14–15. September 2009.
- Steffens, R., Zöphel, U. & D. Brockmann (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege: 125 S.

- Steinborn, H., M. Reichenbach & H. Timmermann (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume, Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel, Books on Demand, Norderstedt.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Sudfeldt, C., Dröschmeister, R., Flade, M., Grüneberg, C., Mittschke, A., Schwarz, J., Wahl, J. (2009): Vögel in Deutschland – 2009. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- Traxler, A., S. Wegleitner & H. Jaklitsch (2004): Vogelschlag, Meideverhalten & Habitatnutzung an bestehenden Windkraftanlagen Prellenkirchen – Obersdorf – Steinberg/Prinzenhof. Endbericht 2004. Studie im Auftr. Amt der NÖ Landesregierung St. Pölten, dvn naturkraft, St. Pölten, IG Windkraft, St. Pölten, WEB Windenergie, Pfaffenschlag u. WWS Ökoenergie Obersdorf: 1-106.
- Traxler, H., S. Wegleitner, A. Darolová & A. Melcher (2013): Untersuchungen zum Kollisionsrisiko von Vögeln und Fledermäusen an Windenergieanlagen auf der Parndorfer Platte 2007 bis 2009, Endbericht. BIOME, 98 S.
- Vökler, F. (2014) Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

9 Anhang

9.1 Konfliktprüfung der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- 9.1.1 Großer Abendsegler
- 9.1.2 Kleiner Abendsegler
- 9.1.3 Rauhaufledermaus
- 9.1.4 Zwergfledermaus
- 9.1.5 Zweifarbfledermaus
- 9.1.6 Breitflügelfledermaus
- 9.1.7 Nicht kollisionsgefährdete Fledermausarten

9.2 Konfliktprüfung der Europäischen Vogelarten

- 9.2.1 Seeadler
- 9.2.2 Weißstorch
- 9.2.3 Kranich
- 9.2.4 Rotmilan
- 9.2.5 Mäusebussard
- 9.2.6 Feldlerche
- 9.2.7 Braunkehlchen
- 9.2.8 Offenlandbrüter
- 9.2.9 Gehölzbrüter
- 9.2.10 Höhlen- und Nischenbrüter

9.1 Konfliktprüfung der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

9.1.1 Großer Abendsegler

Einzelprüfung Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctuala</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL D: V	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: 3	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Große Abendsegler bevorzugt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Quartiere werden in Bäumen (Spechthöhlen, Stammausfaltungen), selten auch in Gebäuden bezogen. Wochenstuben umfassen 20 bis 60 (100) Tiere (Dietz et al. 2007), in geeigneten Gebäuden können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern.</p> <p>Als typische Wanderfledermaus bricht der Abendsegler im Herbst Richtung Südwesten zu seinen Winterquartieren auf. Zu dieser Zeit kann man ihn auch tagsüber im Verband mit Schwalben beobachten. Im März/April wird dann der Rückflug gen Nordosten angetreten. Wahrscheinlich ist die Art ortstreu.</p> <p>Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen im Durchschnitt 300 km (Steffens et al. 2004). Es wurden jedoch auch Wanderungen von 1.546 km Länge beobachtet.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Art ist in M-V flächendeckend verbreitet, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Wäldern nachgewiesen. Aber auch exponierte Gebäude werden zunehmend zur Überwinterung genutzt.</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung von Quartieren durch die Forstwirtschaft - Zerschneidung von Lebensräumen 		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend		
<p>Der Große Abendsegler wurde im 1 km Radius von April bis September 2014 in überwiegend mittlerer Abundanz nachgewiesen, wobei primär das südöstlich gelegene Feldgehölz am Schnakensoll als Jagdgebiet genutzt wurde. Wochenstuben sind strukturbedingt im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen, sind im weiteren räumlichen Umfeld jedoch wahrscheinlich.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<p>Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen in ihren Tagesverstecken sollen die Entnahme von Einzelbäumen im Bereich der Baumhecken der Zuwegung zur WEA 2 sowie im Bereich der Allee der temporären Zuwegung zur WEA 1 während der inaktiven Überwinterungszeit (hier: von 01. November bis 28. Februar) erfolgen.</p> <p>Falls innerhalb der aktiven Periode eine Entnahme von Einzelbäumen durchgeführt werden soll, müssen vorhandene Baumhöhlungen in den zu entnehmenden Einzelbäumen direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Fledermäuse sachverständige Person abgesucht werden (ökologische Baubegleitung). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Baumhöhlungen vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen.</p>		

<p>Einzelprüfung Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctuala</i>)</p>	
<p>Falls genutzte Baumhöhlungen vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung des Tagesversteckes begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.</p>	
<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Tötungen von lokalen und wandernden Individuen ist eine Minderung des standortspezifischen Kollisionsrisikos durch pauschale Abschaltzeiten gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016) vorzusehen. Zusätzlich ist eine akustische Höherefassung im Rotorbereich über den Verlauf von zwei Betriebsjahren zwischen dem 01. April und 30. Oktober durchzuführen. Das akustische Monitoring erfolgt von mindestens einem Erfassungsstandort. Die Auswertung erfolgt mit dem wissenschaftlich anerkannten ProBat-Tool der Universität Erlangen.</p>	
<p>Die WEA 1 befindet sich über 500 m abseits des bedeutenden Fledermauslebensraums am Schnakensoll. Daher ist hier die Einrichtung von pauschalen Abschaltzeiten auf die Wanderungszeit vom 10. Juli bis 30. September beschränkt.</p>	
<p>Die WEA 2 sowie WEA 4 neu befinden sich dagegen im Umfeld des ca. 400 m entfernten Schnakensoll, für den eine hohe Fledermausaktivität festzustellen war. Nach AAB-WEA sind Abschaltzeiten an diesen Standorten über die gesamte Aktivitätsperiode zwischen dem 01. Mai und 30. September vorzusehen.</p>	
<p>Die pauschalen Abschaltzeiten sind bereits im ersten Betriebsjahr umzusetzen und an folgende Umweltparameter gebunden: Windgeschwindigkeit < 6,5 m/s in Gondelhöhe, Niederschlag < 2 mm/h, Zeitraum von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Das bedeutet, dass Betriebsbeschränkungen nur bei einer Kombination der Parameter notwendig werden. Diese pauschalen Abschaltzeiträume sollten durch die akustische Höherefassung in den ersten beiden Betriebsjahren an das erforderliche Maß angepasst werden.</p>	
<p>3.2</p>	<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Baubedingt besteht die Gefahr der Individuentötung, wenn die Entnahme von Einzelbäumen mit Potential für Tagesverstecke während der aktiven Periode erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte Tötungstatbestände ausgeschlossen. Ein anlage- bzw. betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes M-V und der überdurchschnittlichen Schlagopferfunde für die Art als signifikant erhöht anzusehen. Durch einen pauschalen Abschaltalgorithmus im ersten Betriebsjahr und der nachfolgenden Entwicklung und Implementierung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus auf Grundlage der Ergebnisse eines zweijährigen Gondelmonitorings kann das Kollisionsrisiko jedoch entscheidend vermindert werden, sodass eine verbleibende Beeinträchtigung als nicht erheblich einzustufen ist.</p>
<p>3.3</p>	<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Fledermäuse gelten überwiegend als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.</p>
<p>3.4</p>	<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>

Einzelprüfung Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctuala</i>)	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<p>Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder Winterquartiere (Ruhestätte) liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Ein Verlust von Wochenstuben/Quartieren oder andere für Quartierstandorte erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Bau und Betrieb der geplanten WEA daher nicht zu erwarten. Tagesverstecke gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Die Beseitigung einzelner Verstecke schränkt somit die Funktion der Stätte dann nicht ein, wenn Ausweichquartiere in hinreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Es ist zu erwarten, dass ein Ausweichen auf qualitativ gleichwertige Lebensräume an den umgebenden Gehölzbereichen vorliegen. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Es ist im vorliegenden Fall keine erkennbare funktionelle Beziehung zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzustellen. Zusammenfassend ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu prognostizieren.</p>	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

9.1.2 Kleiner Abendsegler

Einzelprüfung		
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL D: D	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: 1	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Kleine Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, die vor allem in Laubwäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Parkanlagen und Streuobstwiesen zu Hause ist.</p> <p>Als Quartiere dienen bevorzugt natürlich entstandene Baumhöhlen, wie etwa Fäulnishöhlen oder nach Blitzschlag überwallte Spalten. Alternativ werden auch Spechthöhlen oder Fledermauskästen angenommen. Im Winter werden vereinzelt auch Gebäude besiedelt. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 Tiere. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte / Ende August besetzt.</p> <p>Als Wanderfledermaus legt der Kleine Abendsegler saisonal weite Strecken gen Nordost bzw. Südwest, in Einzelfällen von bis zu 1.500 km zurück.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Art kann in waldreichen Gegenden regelmäßig angetroffen werden, ist aber im Vergleich zum Großen Abendsegler deutlich seltener. Wochenstuben wurden u. a. in der Rostocker Heide, im Elisenhain bei Greifswald und im Hütter Wohld bei Bad Doberan festgestellt.</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung von Quartieren durch die Forstwirtschaft - Zerschneidung von Lebensräumen 		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Der Kleine Abendsegler wurde von Mai bis August 2014 in geringer Abundanz nachgewiesen, wobei primär das Feldgehölz Schnakensoll als Jagdgebiet genutzt wurde. Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse erscheint ein Wochenstubenkomplex im Untersuchungsgebiet als unwahrscheinlich.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<p>Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen in ihren Tagesverstecken sollen die Entnahme von Einzelbäumen im Bereich der Baumhecken der Zuwegung zur WEA 2 sowie im Bereich der Allee der temporären Zuwegung zur WEA 1 während der inaktiven Überwinterungszeit (hier: von 01. November bis 28. Februar) erfolgen.</p> <p>Falls innerhalb der aktiven Periode eine Entnahme von Einzelbäumen durchgeführt werden soll, müssen vorhandene Baumhöhlungen in den zu entnehmenden Einzelbäumen direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Fledermäuse sachverständige Person abgesucht werden (ökologische Baubegleitung). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Baumhöhlungen vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen.</p> <p>Falls genutzte Baumhöhlungen vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung des Tagesversteckes begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Tötungen von lokalen und wandernden Individuen ist eine Minderung des standortspezifischen Kollisionsrisikos durch pauschale Abschaltzeiten gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016) vor-</p>		

<p>Einzelprüfung Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</p>	
<p>zusehen. Zusätzlich ist eine akustische Höherefassung im Rotorbereich über den Verlauf von zwei Betriebsjahren zwischen dem 01. April und 30. Oktober durchzuführen. Das akustische Monitoring erfolgt von mindestens einem Erfassungsstandort. Die Auswertung erfolgt mit dem wissenschaftlich anerkannten ProBat-Tool der Universität Erlangen.</p> <p>Die WEA 1 befindet sich über 500 m abseits des bedeutenden Fledermauslebensraums am Schnakensoll. Daher ist hier die Einrichtung von pauschalen Abschaltzeiten auf die Wanderungszeit vom 10. Juli bis 30. September beschränkt.</p> <p>Die WEA 2 sowie WEA 4 neu befinden sich dagegen im Umfeld des ca. 400 m entfernten Schnakensoll, für den eine hohe Fledermausaktivität festzustellen war. Nach AAB-WEA sind Abschaltzeiten an diesen Standorten über die gesamte Aktivitätsperiode zwischen dem 01. Mai und 30. September vorzusehen.</p> <p>Die pauschalen Abschaltzeiten sind bereits im ersten Betriebsjahr umzusetzen und an folgende Umweltparameter gebunden: Windgeschwindigkeit < 6,5 m/s in Gondelhöhe, Niederschlag < 2 mm/h, Zeitraum von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Das bedeutet, dass Betriebsbeschränkungen nur bei einer Kombination der Parameter notwendig werden. Diese pauschalen Abschaltzeiträume sollten durch die akustische Höherefassung in den ersten beiden Betriebsjahren an das erforderliche Maß angepasst werden.</p>	
<p>3.2</p>	<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Baubedingt besteht die Gefahr der Individuentötung, wenn die Entnahme von Einzelbäumen mit Potential für Tagesverstecke während der aktiven Periode erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte Tötungstatbestände ausgeschlossen. Ein anlage- bzw. betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes M-V und der Schlagopferfunde für die Art als signifikant erhöht anzusehen (LUNG M-V 2016). Durch einen pauschalen Abschaltalgorithmus im ersten Betriebsjahr und der nachfolgenden Entwicklung und Implementierung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus auf Grundlage der Ergebnisse eines zweijährigen Gondelmonitorings kann das Kollisionsrisiko jedoch entscheidend vermindert werden, sodass eine verbleibende Beeinträchtigung als nicht erheblich einzustufen ist.</p>
<p>3.3</p>	<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Fledermäuse gelten überwiegend als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.</p>
<p>3.4</p>	<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>

Einzelprüfung Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
<p>Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder Winterquartiere (Ruhestätte) liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Ein Verlust von Wochenstuben/Quartieren oder andere für Quartierstandorte erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Bau und Betrieb der geplanten WEA daher nicht zu erwarten. Tagesverstecke gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Die Beseitigung einzelner Verstecke schränkt somit die Funktion der Stätte dann nicht ein, wenn Ausweichquartiere in hinreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Es ist zu erwarten, dass ein Ausweichen auf qualitativ gleichwertige Lebensräume an den umgebenden Gehölzbereichen vorliegen. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Es ist im vorliegenden Fall keine erkennbare funktionelle Beziehung zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzustellen. Zusammenfassend ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu prognostizieren.</p>	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

9.1.3 Rauhaufledermaus

Einzelprüfung Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL D: *	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: 4	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Rauhaufledermaus lebt in naturnahen, reich strukturierten Wäldern, gern auch in Gewässernähe. Zur Zugzeit kann man jagende Tiere auch in Siedlungen beobachten.</p> <p>Quartiere werden vorwiegend in Bäumen, in Fledermaus- und Vogelkästen aber auch in Gebäuden, in Holzverkleidungen, Dehnungsfugen bezogen. Wochenstuben umfassen je nach Quartiergröße 20 bis 200 Weibchen.</p> <p>Die Rauhaufledermaus zählt zu den weitziehenden Arten; der Großteil der Tiere verlässt M-V; nur Nachweise einzelner überwinternder Tiere.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Für die Art ist eine flächige Verbreitung in M-V bestätigt. Die Bestandsdichten sind heterogen, lokal / regional häufiger ausgeprägt. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil.</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung von Quartieren durch die Forstwirtschaft - Entnahme von stehendem Alt- und Totholz 		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die Rauhaufledermaus wurde im Untersuchungsgebiet von April bis Oktober 2014 regelmäßig aber stets in geringer Abundanz festgestellt. Hinweise auf Wochenstubenquartiere ergaben sich nicht. Es wurde primär das Feldgehölz/Stillgewässer am Schnakensoll als Nahrungshabitat genutzt; eine übergeordnete Bedeutung als Jagdgebiet weist das Untersuchungsgebiet jedoch nicht auf.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<p>Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen in ihren Tagesverstecken sollen die Entnahme von Einzelbäumen im Bereich der Baumhecken der Zuwegung zur WEA 2 sowie im Bereich der Allee der temporären Zuwegung zur WEA 1 während der inaktiven Überwinterungszeit (hier: von 01. November bis 28. Februar) erfolgen.</p> <p>Falls innerhalb der aktiven Periode eine Entnahme von Einzelbäumen durchgeführt werden soll, müssen vorhandene Baumhöhlungen in den zu entnehmenden Einzelbäumen direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Fledermäuse sachverständige Person abgesucht werden (ökologische Baubegleitung). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Baumhöhlungen vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen.</p> <p>Falls genutzte Baumhöhlungen vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung des Tagesversteckes begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Tötungen von lokalen und wandernden Individuen ist eine Minderung des standortspezifischen Kollisionsrisikos durch pauschale Abschaltzeiten gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016) vorzusehen. Zusätzlich ist eine akustische Höhenerfassung im Rotorbereich über den Verlauf von zwei Betriebs-</p>		

<p>Einzelprüfung Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</p>	
<p>jahren zwischen dem 01. April und 30. Oktober durchzuführen. Das akustische Monitoring erfolgt von mindestens einem Erfassungsstandort. Die Auswertung erfolgt mit dem wissenschaftlich anerkannten ProBat-Tool der Universität Erlangen.</p> <p>Die WEA 1 befindet sich über 500 m abseits des bedeutenden Fledermauslebensraums am Schnakensoll. Daher ist hier die Einrichtung von pauschalen Abschaltzeiten auf die Wanderungszeit vom 10. Juli bis 30. September beschränkt.</p> <p>Die WEA 2 sowie WEA 4 neu befinden sich dagegen im Umfeld des ca. 400 m entfernten Schnakensoll, für den eine hohe Fledermausaktivität festzustellen war. Nach AAB-WEA sind Abschaltzeiten an diesen Standorten über die gesamte Aktivitätsperiode zwischen dem 01. Mai und 30. September vorzusehen.</p> <p>Die pauschalen Abschaltzeiten sind bereits im ersten Betriebsjahr umzusetzen und an folgende Umweltparameter gebunden: Windgeschwindigkeit < 6,5 m/s in Gondelhöhe, Niederschlag < 2 mm/h, Zeitraum von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Das bedeutet, dass Betriebsbeschränkungen nur bei einer Kombination der Parameter notwendig werden. Diese pauschalen Abschaltzeiträume sollten durch die akustische Höherfassung in den ersten beiden Betriebsjahren an das erforderliche Maß angepasst werden.</p>	
<p>3.2</p>	<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Baubedingt besteht die Gefahr der Individuentötung, wenn die Entnahme von Einzelbäumen mit Potential für Tagesverstecke während der aktiven Periode erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte Tötungstatbestände ausgeschlossen. Ein anlage- bzw. betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes M-V und der überdurchschnittlichen Schlagopferfunde für die Art als signifikant erhöht anzusehen (LUNG M-V 2016). Durch einen pauschalen Abschaltalgorithmus im ersten Betriebsjahr und der nachfolgenden Entwicklung und Implementierung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus auf Grundlage der Ergebnisse eines zweijährigen Gondelmonitorings kann das Kollisionsrisiko jedoch entscheidend vermindert werden, sodass eine verbleibende Beeinträchtigung als nicht erheblich einzustufen ist.</p>
<p>3.3</p>	<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Fledermäuse gelten überwiegend als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.</p>
<p>3.4</p>	<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>

Einzelprüfung Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
<p>Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder Winterquartiere (Ruhestätte) liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Ein Verlust von Wochenstuben/Quartieren oder andere für Quartierstandorte erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Bau und Betrieb der geplanten WEA daher nicht zu erwarten. Tagesverstecke gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Die Beseitigung einzelner Verstecke schränkt somit die Funktion der Stätte dann nicht ein, wenn Ausweichquartiere in hinreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Es ist zu erwarten, dass ein Ausweichen auf qualitativ gleichwertige Lebensräume an den umgebenden Gehölzbereichen vorliegen. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Es ist im vorliegenden Fall keine erkennbare funktionelle Beziehung zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzustellen. Zusammenfassend ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu prognostizieren.</p>	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

9.1.4 Zwergfledermaus

Einzelprüfung Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	Rote-Liste-Status <input type="checkbox"/> RL D: * <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: 4	Einstufung Erhaltungszustand M-V <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweise		
<p>Zwergfledermäuse sind bezüglich ihrer Lebensräume relativ anspruchslos. Selbst innerhalb von Städten findet man sie nicht selten. Wenn vorhanden werden allerdings Wälder und Gewässer bevorzugt. Als typische Kulturfolger nutzen sie jegliche Art von Spalträumen an Gebäuden, sind etwa hinter Zwischendächern und Verkleidungen oft auszumachen. Im Winter werden darüber hinaus auch Keller, Höhlen und Tunnel bewohnt.</p> <p>Wochenstuben befinden sich vorwiegend im Siedlungsbereich und können kopfstark sein (bis 300 Tiere); durchschnittlich 50 bis 100 Tiere. Für gebäudebewohnende Arten sind die Weibchen sehr wenig quartiertreu. Zum Teil ziehen ganze Wochenstubenverbände alle zwölf Tage um.</p> <p>Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum umfassen selten mehr als 20 km. Eine absolute Ausnahme bildet wohl ein in Bulgarien tot aufgefundenes Tier, das nachweislich über 1.100 km zurückgelegte.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>In M-V ist eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung belegt. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist die Art mit der höchsten Bestandsdichte.</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung von Quartieren durch Renovierungsarbeiten - Lebensraumverlust durch Intensivierung der Landwirtschaft - Lebensraumverlust durch Wegfall gliedernder Landschaftselemente 		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend		
<p>Die Zwergfledermaus wurde von April bis Oktober 2014 regelmäßig erfasst und war die am häufigsten detektierte Fledermausart. Als wichtigstes Jagdgebiet fungiert der Schnakensoll, jedoch erfolgen die Jagdflüge auch an allen übrigen Wald- und Gehölzrandbereichen. Dabei wurde die Zwergfledermaus meist in mittlerer Abundanz erfasst. Innerhalb der nahegelegenen Ortschaften Badekow oder Schwartow existieren vermutlich Wochenstuben.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Tötungen von lokalen und wandernden Individuen ist eine Minderung des standortspezifischen Kollisionsrisikos durch pauschale Abschaltzeiten gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016) vorzusehen. Zusätzlich ist eine akustische Höherefassung im Rotorbereich über den Verlauf von zwei Betriebsjahren zwischen dem 01. April und 30. Oktober durchzuführen. Das akustische Monitoring erfolgt von mindestens einem Erfassungsstandort. Die Auswertung erfolgt mit dem wissenschaftlich anerkannten ProBat-Tool der Universität Erlangen.</p> <p>Die WEA 1 befindet sich über 500 m abseits des bedeutenden Fledermauslebensraums am Schnakensoll. Daher ist hier die Einrichtung von pauschalen Abschaltzeiten auf die Wanderungszeit vom 10. Juli bis 30. September beschränkt.</p>		

<p>Einzelprüfung Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>	
<p>Die WEA 2 sowie WEA 4 neu befinden sich dagegen im Umfeld des ca. 400 m entfernten Schnakensoll, für den eine hohe Fledermausaktivität festzustellen war. Nach AAB-WEA sind Abschaltzeiten an diesen Standorten über die gesamte Aktivitätsperiode zwischen dem 01. Mai und 30. September vorzusehen.</p> <p>Die pauschalen Abschaltzeiten sind bereits im ersten Betriebsjahr umzusetzen und an folgende Umweltparameter gebunden: Windgeschwindigkeit < 6,5 m/s in Gondelhöhe, Niederschlag < 2 mm/h, Zeitraum von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Das bedeutet, dass Betriebsbeschränkungen nur bei einer Kombination der Parameter notwendig werden. Diese pauschalen Abschaltzeiträume sollten durch die akustische Höherfassung in den ersten beiden Betriebsjahren an das erforderliche Maß angepasst werden.</p>	
<p>3.2</p>	<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Baubedingt besteht keine Gefahr der Individuentötung, da weder Wochenstuben oder weitere Quartiere nachgewiesen wurden. Eine Nutzung der Gehölzstrukturen als Tagesversteck ist aufgrund der artspezifisch deutlich ausgeprägten Bevorzugung von Siedlungen als nicht wahrscheinlich anzunehmen. Ein anlage- bzw. betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist jedoch aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes M-V und der überdurchschnittlichen Schlagopferfunde für die Art als signifikant erhöht anzusehen (LUNG M-V 2016). Durch einen pauschalen Abschaltalgorithmus im ersten Betriebsjahr und der nachfolgenden Entwicklung und Implementierung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus auf Grundlage der Ergebnisse eines zweijährigen Gondelmonitorings kann das Kollisionsrisiko jedoch entscheidend vermindert werden, sodass eine verbleibende Beeinträchtigung als nicht erheblich einzustufen ist.</p>
<p>3.3</p>	<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Fledermäuse gelten überwiegend als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.</p>
<p>3.4</p>	<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder Winterquartiere (Ruhestätte) liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Ein Verlust von Wochenstuben/Quartieren oder andere für Quartierstandorte erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Bau und Betrieb der geplanten WEA daher nicht zu erwarten. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um be-</p>

Einzelprüfung

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

sonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Es ist im vorliegenden Fall keine erkennbare funktionelle Beziehung zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzustellen. Zusammenfassend ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu prognostizieren.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

9.1.5 Zweifarbfledermaus

Einzelprüfung Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	Rote-Liste-Status <input type="checkbox"/> RL D: D <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: 1	Einstufung Erhaltungszustand M-V <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Als Ersatz für wahrscheinlich ursprünglich genutzte Felsenquartiere bezieht die Zweifarbfledermaus hauptsächlich Spaltenquartiere an und in Häusern.</p> <p>Die Wochenstubenquartiere sind überwiegend in niedrigen Wohnhäusern in eher ländlicheren Regionen, häufig in der Nähe von Stillgewässern zu finden (Hermanns et al. 2001, Safi 2006). Zur Paarungszeit und im Winter ist die Zweifarbfledermaus vor allem an sehr hohen Gebäuden wie Kirchen oder Hochhäusern, auch in Städten, zu finden (Liegl 2004). Die Jagdgebiete befinden sich größtenteils über Gewässern und deren Uferzonen, sowie in Offenlandbereichen und Siedlungen (Safi 2006).</p> <p>Einige Populationen, wie im Böhmerwald, zeigen sich recht standorttreu. Es sind jedoch auch Wanderungen von bis zu 1.787 km bekannt geworden.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>In M-V sind mehrere Wochenstubengesellschaften so u.a. im Müritzgebiet, auf Rügen, in der Nordöstlichen Heide Mecklenburgs und im Uecker-Randow Kreis bekannt geworden. Die aktuell größte Wochenstube mit etwa 200 adulten Weibchen befindet sich in Graal-Müritz und ist seit Anfang der 90er Jahre stabil.</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung von Quartieren durch Renovierungsarbeiten - Vergrämung von Tieren durch Sanierungsarbeiten 		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die Zweifarbfledermaus wurde im Juni einmalig am Schnakensoll registriert, wobei der Nachweis aufgrund der Verwechslungsmöglichkeiten mit Arten der Rufgruppe ‚Nyctaloid‘ als nicht gesichert gilt (DNP 2017). Ein Wochenstubenquartier ist für diese typische Siedlungsfledermaus im Gebiet auszuschließen und erscheint auch im weiteren Umfeld unwahrscheinlich. Das Untersuchungsgebiet wird allenfalls auf dem Durchzug oder durch umherstreifende Einzeltiere sporadisch genutzt.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Tötungen von wandernden Individuen ist eine Minderung des standortspezifischen Kollisionsrisikos durch pauschale Abschaltzeiten gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016) vorzusehen. Zusätzlich ist eine akustische Höherfassung im Rotorbereich über den Verlauf von zwei Betriebsjahren zwischen dem 01. April und 30. Oktober durchzuführen. Das akustische Monitoring erfolgt von mindestens einem Erfassungsstandort. Die Auswertung erfolgt mit dem wissenschaftlich anerkannten ProBat-Tool der Universität Erlangen.</p> <p>Nach AAB-WEA ist für die hier geprüfte Art kein bedeutender Fledermauslebensraum festzustellen. Daher ist hier die Einrichtung von pauschalen Abschaltzeiten auf die Wanderungszeit vom 10. Juli bis 30. September beschränkt.</p> <p>Die pauschalen Abschaltzeiten sind bereits im ersten Betriebsjahr umzusetzen und an folgende Umweltparameter gebunden: Windgeschwindigkeit < 6,5 m/s in Gondelhöhe, Niederschlag < 2 mm/h, Zeitraum von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Das bedeutet, dass Betriebsbeschränkungen nur bei einer Kombination</p>		

Einzelprüfung Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
der Parameter notwendig werden. Diese pauschalen Abschaltzeiträume sollten durch die akustische Höherfassung in den ersten beiden Betriebsjahren an das erforderliche Maß angepasst werden.	
3.2	Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Baubedingt besteht keine Gefahr der Individuentötung, da weder Wochenstuben oder weitere Quartiere nachgewiesen wurden. Eine Nutzung der Gehölzstrukturen als Tagesversteck ist aufgrund der artspezifisch deutlich ausgeprägten Bevorzugung von Siedlungen als nicht wahrscheinlich anzunehmen. Ein anlage- bzw. betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist jedoch aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes M-V und der artspezifischen Verhaltensweise als signifikant erhöht anzusehen (LUNG M-V 2016). Durch einen pauschalen Abschaltalgorithmus im ersten Betriebsjahr und der nachfolgenden Entwicklung und Implementierung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus auf Grundlage der Ergebnisse eines zweijährigen Gondelmonitorings kann das Kollisionsrisiko jedoch entscheidend vermindert werden, sodass eine verbleibende Beeinträchtigung als nicht erheblich einzustufen ist.
3.3	Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Fledermäuse gelten überwiegend als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.
3.4	Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder Winterquartiere (Ruhestätte) liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Ein Verlust von Wochenstuben/Quartieren oder andere für Quartierstandorte erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Bau und Betrieb der geplanten WEA daher nicht zu erwarten. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Es ist im vorliegenden Fall keine erkennbare funktionelle Beziehung zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzustellen. Zusammenfassend ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu prognostizieren.
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

9.1.6 Breitflügelvedermaus

Einzelprüfung Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL D: G	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: 3	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Art ist eine relativ anspruchslose Hausfledermaus, die sich vorzugsweise in gehölzreichen Stadt- und Dorfrandlagen aufhält. Jagdgebiete der Breitflügelvedermaus zeichnen sich durch einen lockeren Bewuchs mit Laubbäumen aus. Bevorzugt werden Streuobstwiesen, Viehweiden, Parkanlagen und Gewässerränder, selbst auf ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen ist die Art noch anzutreffen. Wälder werden nur entlang von Schneisen und Wegen befliegen.</p> <p>Quartiere werden fast ausschließlich in Gebäuden bezogen; ungenutzte Dachstühle, aber auch Dachrinnen, Mauerritzen und Hohlräume hinter Schalbrettern und Verkleidungen dienen als Unterschlupf. Sogar Lüftungsschächte und Fertigungsfugen großer Hochhäuser werden bewohnt.</p> <p>Wochenstuben bestehen durchgängig von Mai bis August und sind eher klein (10 bis 60, in Einzelfällen 300 Tiere). Im Winter sind die Tiere meist einzeln in frostfreien, aber kühlen und eher trockenen Gebäudeteilen anzutreffen.</p> <p>Die Art ist ortstreu. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren umfassen selten mehr als 50 km.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>In M-V ist eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung anzunehmen, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld. Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt.</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren durch Renovierungsarbeiten - Beeinträchtigung der Nahrungsverfügbarkeit 		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die Breitflügelvedermaus wurde von Mai bis September 2014 regelmäßig in meist mittelhoher Abundanz festgestellt, wobei primär das südöstlich gelegene Feldgehölz mit dem angrenzenden Teich (Schnakensoll) als Jagdgebiet genutzt wurde. Eine Wochenstube innerhalb der Ortschaften im 2 km ist anzunehmen.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Tötungen von lokalen und wandernden Individuen ist eine Minderung des standortspezifischen Kollisionsrisikos durch pauschale Abschaltzeiten gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016) vorzusehen. Zusätzlich ist eine akustische Höherfassung im Rotorbereich über den Verlauf von zwei Betriebsjahren zwischen dem 01. April und 30. Oktober durchzuführen. Das akustische Monitoring erfolgt von mindestens einem Erfassungsstandort. Die Auswertung erfolgt mit dem wissenschaftlich anerkannten ProBat-Tool der Universität Erlangen.</p> <p>Die WEA 1 befindet sich über 500 m abseits des bedeutenden Fledermauslebensraums am Schnakensoll. Daher ist hier die Einrichtung von pauschalen Abschaltzeiten auf die Wanderungszeit vom 10. Juli bis 30. September beschränkt.</p>		

<p>Einzelprüfung Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</p>	
<p>Die WEA 2 sowie WEA 4 neu befinden sich dagegen im Umfeld des ca. 400 m entfernten Schnakensoll, für den eine hohe Fledermausaktivität festzustellen war. Nach AAB-WEA sind Abschaltzeiten an diesen Standorten über die gesamte Aktivitätsperiode zwischen dem 01. Mai und 30. September vorzusehen.</p> <p>Die pauschalen Abschaltzeiten sind bereits im ersten Betriebsjahr umzusetzen und an folgende Umweltparameter gebunden: Windgeschwindigkeit < 6,5 m/s in Gondelhöhe, Niederschlag < 2 mm/h, Zeitraum von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Das bedeutet, dass Betriebsbeschränkungen nur bei einer Kombination der Parameter notwendig werden. Diese pauschalen Abschaltzeiträume sollten durch die akustische Höherfassung in den ersten beiden Betriebsjahren an das erforderliche Maß angepasst werden.</p>	
<p>3.2</p>	<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Baubedingt besteht keine Gefahr der Individuentötung, da weder Wochenstuben oder weitere Quartiere nachgewiesen wurden. Eine Nutzung der Gehölzstrukturen als Tagesversteck ist aufgrund der artspezifisch deutlich ausgeprägten Bevorzugung von Siedlungen als nicht wahrscheinlich anzunehmen. Ein anlage- bzw. betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist jedoch aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes M-V und der überdurchschnittlichen Schlagopferfunde für die Art als signifikant erhöht anzusehen (LUNG M-V 2016). Durch einen pauschalen Abschaltalgorithmus im ersten Betriebsjahr und der nachfolgenden Entwicklung und Implementierung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus auf Grundlage der Ergebnisse eines zweijährigen Gondelmonitorings kann das Kollisionsrisiko jedoch entscheidend vermindert werden, sodass eine verbleibende Beeinträchtigung als nicht erheblich einzustufen ist.</p>
<p>3.3</p>	<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Fledermäuse gelten überwiegend als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.</p>
<p>3.4</p>	<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder Winterquartiere (Ruhestätte) liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Ein Verlust von Wochenstuben/Quartieren oder andere für Quartierstandorte erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Bau und Betrieb der geplanten WEA daher nicht zu erwarten. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um be-</p>

Einzelprüfung

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

sonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Es ist im vorliegenden Fall keine erkennbare funktionelle Beziehung zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzustellen. Zusammenfassend ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu prognostizieren.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

9.1.7 Artgruppe „Nicht kollisionsgefährdete Fledermausarten“

Gruppenprüfung Nicht kollisionsgefährdete Fledermausarten		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	Rote-Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D: V / 2 / - <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: 1 / 3 / 4	Einstufung Erhaltungszustand M-V <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Zu der Gruppe der nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten gehören die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus und Bartfledermaus. Jagdgebiete dieser Arten sind vorzugsweise in strukturreichen Wäldern, Parks, Gärten oder Heckenstrukturen zu finden. Die Arten orientieren sich dabei dicht an Vegetationsstrukturen. Wochenstuben finden sich hinter abstehender Borke oder Stammanrissen, hinter Fensterläden und Holzverkleidungen oder Baumhöhlen. Als Winterquartiere werden überwiegend Höhlen, Stollen oder Bunkeranlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit zwischen Anfang November und Anfang März aufgesucht.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Fransenfledermaus kommt in M-V sowie allen weiteren Bundesländern vor. Wochenstuben sind in den meisten Gebieten jedoch selten. In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen häufig nur durch Winterfunde dokumentiert.</p> <p>Für die Mopsfledermaus gelangen in M-V neuere Nachweise im Bereich südlich und westlich von Stralsund bis in den Raum Rostock und Demmin, sowie im Anschluss an Vorkommen aus Brandenburg im Raum südlich Neubrandenburg, Neustrelitz und Feldberg.</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern sind Artvorkommen der Wasserfledermaus häufig nur durch Winterfunde dokumentiert.</p> <p>Aufgrund der spärlichen Nachweise ist eine Beurteilung der Bestandsgröße und Verbreitung der Bartfledermaus unsicher. Wochenstuben sind zwar aus zahlreichen Bundesländern bekannt, viele einzelne Funde darüber hinaus machen aber Sommervorkommen, die bisher übersehen wurden, in weiteren Regionen wahrscheinlich.</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung von Quartieren bei Gebäudesanierungen/Modernisierungen - Zerstörung von Quartieren durch die Forstwirtschaft - Zerschneidung von Lebensräumen - Entzug der Nahrungsgrundlage durch Einsatz von Pestiziden in Land- und Forstwirtschaft 		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Einmalig wurde die Fransenfledermaus im Bereich des Schnakensoll etwa 400 m südöstlich WEA 2 nachgewiesen. Die Mopsfledermaus wurde hier ebenfalls einmalig beobachtet. Eine weitere Rufsequenz wurde in östlicher Richtung außerhalb eines 1 km Radius am Waldrand nachgewiesen.</p> <p>Arten der Gattung Myotis wurden im Untersuchungsgebiet unregelmäßig und in jeweils geringer Abundanz (0-7 Rufkontakte pro Nacht) erfasst. Auch wenn Myotis-Arten akustisch schwierig voneinander zu unterscheiden sind, handelt es sich bei den aufgezeichneten Rufsequenzen mit großer Wahrscheinlichkeit um Wasser- und/oder Bartfledermäuse.</p> <p>Aufgrund der geringen Aktivität ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Bedeutung als Jagdhabitat für die betreffenden Arten aufweist und keine Wochenstuben im Bereich der umliegenden Gehölze bestehen.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<p>Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen in ihren Tagesverstecken sollen die Entnahme von Einzelbäumen im Bereich der Baumhecken der Zuwegung zur WEA 2 sowie im Bereich der Allee der temporären</p>		

Gruppenprüfung

Nicht kollisionsgefährdete Fledermausarten

Zuwegung zur WEA 1 während der inaktiven Überwinterungszeit (hier: von 01. November bis 28. Februar) erfolgen.

Falls innerhalb der aktiven Periode eine Entnahme von Einzelbäumen durchgeführt werden soll, müssen vorhandene Baumhöhlungen in den zu entnehmenden Einzelbäumen direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Fledermäuse sachverständige Person abgesucht werden (ökologische Baubegleitung). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Baumhöhlungen vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen.

Falls genutzte Baumhöhlungen vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung des Tagesversteckes begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingt besteht die Gefahr der Individuentötung, wenn die Entnahme von Einzelbäumen mit Potential für Tagesverstecke während der aktiven Periode erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte Tötungstatbestände ausgeschlossen. Ein anlage- oder betriebsbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko ist für die hier betrachteten Fledermausarten aufgrund der stark strukturgebundenen Lebensweise nicht gegeben. Die AAB-WEA geht zudem für diese Arten von keinem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko aus.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Fledermäuse gelten überwiegend als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder Winterquartiere (Ruhestätte) der betreffenden Arten konnten im Untersuchungsgebiet nicht erbracht werden. Ein Verlust von Wochenstuben/Quartieren oder andere für Quartierstandorte erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Bau und Betrieb der geplanten WEA daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Tagesverstecke gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Die Beseitigung einzelner Verstecke schränkt somit die Funktion der Stätte dann nicht ein, wenn Ausweichquartiere in hinreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Es ist zu erwarten, dass

Gruppenprüfung Nicht kollisionsgefährdete Fledermausarten	
ein Ausweichen auf qualitativ gleichwertige Lebensräume entlang der Baumhecke und an den umgebenden Gehölzbereichen vorliegen. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Es ist im vorliegenden Fall keine erkennbare funktionelle Beziehung zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzustellen. Zusammenfassend ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu prognostizieren.	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

9.2 Konfliktprüfung der Europäischen Vogelarten

9.2.1 Seeadler

Einzelfallprüfung Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL D: *	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> RL M-V: *	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Seeadler kommt im Großteil seines Verbreitungsgebietes überwiegend in Fluss- und Seenlandschaften des Binnenlandes vor, Er bewohnt ausgedehnte, unzerschnittene Waldgebiete in Landschaften mit hohem Gewässerreichtum. In neuerer Zeit wurden auch Brutplätze in Feldgehölze und Baumgruppen nachgewiesen. Zum Beutespektrum des Seeadlers zählen Wasservögel, Fische und Säugetiere (Südbeck et al. 2005). Seit 1985 ist ein rasanter Anstieg der Reproduktion und des Bestands zu verzeichnen. Insgesamt gesehen verdeutlicht sowohl der langfristige (1980-2005) als auch der mittelfristige (1990-2008) Trend starke Zunahmen des Seeadlerbestandes von mehr als 50 % (Sudfeldt et al. 2009). Zusätzlich erweiterte sich das Areal wieder in nördlicher, westlicher und südwestlicher Richtung (Hauff 2009). Seeadler ernähren sich hauptsächlich von Fischen und Wasservögeln und weichen vor allem im Winter auf Aas aus. Horste werden alljährlich wiederbesetzt und befinden sich in Waldstücken mit Altholzbeständen und freien An- und Abflugmöglichkeiten.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern zeichnet eine positive Bestandsentwicklung und beträgt derzeit etwa 360 Brutpaare (LUNG M-V 2015).</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschuss - Vergiftungen - Horstplünderungen durch Eiersammler - Störungen am Brutplatz durch forstliche Arbeiten 		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend		
<p>Nach Angaben des LUNG M-V bestehen zwei Nistplätze der Art in einem Prüfbereich von 6 km nach AAB-WEA. Es liegen dagegen keine Hinweise auf einen Brutstandort im Untersuchungsgebiet von 2 km vor. Aus den Ergebnissen der Raumnutzungskartierung ist der Seeadler als sporadischer Nahrungsgast zu klassifizieren, der im 1 km Radius lediglich 3 Flugbewegungen zeigte. Es lassen sich im Untersuchungsgebiet keine essentiellen Nahrungshabitate oder Flugwege dorthin identifizieren.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<p>Es sind keine artbezogenen Maßnahmen notwendig oder vorgesehen.</p>		
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p>		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an		

<p>Einzelfallprüfung Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)</p>	
<p>Ein baubedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da sich keine Brutplätze im Eingriffsbereich befinden. Daher ist ebenso das formale Eintreten des Tötungsverbotes durch Einhalten des 2 km Ausschlussbereiches nach AAB-WEA abgewendet. Entfernt gelegene Nahrungsgewässer (v.a. Zweedorfer Teichlandschaft, Stecknitz-Delvenau-Niederung) sowie deren 200 m Ausschlussbereiche werden durch die WEA Planung freigehalten. Anhand der Raumnutzungserhebung ist keine Bedeutung der Boizeniederung als Nahrungshabitat für Seeadler festzustellen. Darüber hinaus befinden sich die geplanten WEA-Standorte nicht in einem frequent genutzten Verbindungskorridor. Es ist davon auszugehen, dass sich das Tötungsrisiko im vorliegenden Fall nicht signifikant erhöht.</p>	
<p>3.3</p>	<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Scheuch- und Barrierewirkungen auf Seeadler sind nicht bekannt. Eine Störung durch den Bau und Betrieb der WEA ist somit nicht zu erwarten.</p>
<p>3.4</p>	<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Der Seeadler wurde im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen, sodass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden.</p>
<p>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

9.2.2 Weißstorch

Einzelfallprüfung Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: 2	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Weißstorch besiedelt überwiegend naturnahe Niederungen mit einem hohen Grünlandanteil und hohen Grundwasserständen. Höchste Dichten werden in periodisch überfluteten oder staunassen Stromtal- und Auwiesen sowie in Marschen mit offenen vegetationsreichen Flachwasserbereichen erreicht. Der Weißstorch brütet möglichst frei und hoch an oder auf Gebäuden oder Bäumen und sucht seine Nahrung auf möglichst feuchten und extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Feuchtwiesen, Teiche und Altwässer in offenen Landschaften (Südbeck et al., 2005). Ackerland wird in der Regel nur während der Bodenbearbeitung als Nahrungsfläche genutzt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Mäusen, Insekten und deren Larven, Regenwürmern und Fröschen. Weißstörche suchen ihre Nahrungsgebiete vom Nistplatz aus teilweise über weite Distanzen bis zu 5-10 km auf.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern ist in den letzten Jahren rückläufig und beträgt nur noch etwa 700 Brutpaare (LAG Weißstorchschutz 2017).</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Entwertung von Extensivgrünland und Feuchtgebieten in Flussniederungen als Nahrungsgebiete. - Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten und Grünländern - Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter Landwirtschaftsflächen - Tierverluste durch Stromschlag sowie durch Kollision 		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die Art besetzt zwei Nistplätze im Untersuchungsgebiet. Das Brutpaar in der 1,9 km entfernt gelegenen Ortschaft Gresse brütete im Jahr 2019 mit vier Jungvögeln erfolgreich. Auch das Brutpaar bei Schwartow, etwa 1,4 km südwestlich der WEA 4 neu, zog jeweils drei Jungvögel in den Jahren 2014 und 2019 auf. Für die Art wurde im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung im Jahr 2014 lediglich eine Flugbeobachtung von drei Weißstörchen erbracht.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<p>Es sind keine artbezogenen Maßnahmen notwendig oder vorgesehen.</p>		
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Ein baubedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da sich keine Brutplätze im Eingriffsbereich befinden. Kollisionsgefahren sind vor allem in Horstnähe oder bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten zu erwarten. Im vorliegenden Fall ist vor dem Hintergrund, dass dem</p>		

Einzelfallprüfung Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Gebiet keine übergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat oder Flugkorridor zukommt sowie der Einhaltung des 1 km Ausschlussbereichs, das Kollisionsrisiko als nicht signifikant erhöht zu bewerten. Durch den Bau der WEA werden keine Grünland- oder relevante Nahrungsflächen überbaut oder verschattet. Diese befinden sich an der windparkabgewandten Seite der betreffenden Horste.	
3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotese gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen auf Weißstörche ist nicht bekannt (u.a. Dörfel 2008, Scharon 2008). Störungen sind durch den Bau oder Betrieb der WEA nicht zu erwarten.	
3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotese gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht zu prognostizieren, da sich kein Brut- oder Schlafplatz innerhalb des projektspezifischen Wirkungsbereichs befindet. Die WEA werden zudem nicht auf essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen, im Verschattungsbereich oder in Flugkorridoren zu den Nahrungsflächen errichtet, so dass nach AAB-WEA bei Einhaltung des Ausschlussbereiches keine Schädigungstatbestand eintritt.	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

9.2.3 Kranich

Einzelfallprüfung Kranich (<i>Grus grus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	Rote-Liste-Status <input type="checkbox"/> RL D: * <input type="checkbox"/> RL M-V: *	Einstufung Erhaltungszustand M-V <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Kraniche sind Mittelstreckenzieher, die in ihren mitteleuropäischen Brutgebieten meist im Februar oder März eintreffen und ab Oktober wieder abziehen. Darüber hinaus ist ein zunehmender Anteil von Standvögeln festzustellen. Kraniche brüten in feuchten bis nassen Niederungen mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermooren, flachen Stillgewässern, Röhrichten oder auch Feuchtgrünland. Als Schlafplätze eignen sich vor allem Gewässer mit niedrigem Wasserstand, da dort Schutz vor Feinden gewährleistet ist. Auf der Suche nach Nahrung durchstreifen sie in der Umgebung liegende Wiesen und Felder. Das Nahrungsspektrum der Kraniche ist sehr vielfältig. Zur Brutzeit ernähren sie sich hauptsächlich von größeren Insekten, Würmern, Schnecken und kleineren Wirbeltieren wie Fröschen und Reptilien.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Mecklenburg-Vorpommern besitzt den größten Kranichbestand in Deutschland und bildet zusammen mit Brandenburg die Keimzelle für die Ausbreitung der Art nach Westen (Mewes et al. 2014). Derzeit beträgt der Bestand M-V etwa 4.250 Brutrevierpaare mit einer starken Zunahme in den letzten Jahren (LUNG M-V 2015).</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Entwertung der Lebensräume - Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen im Bereich von potenziellen Rastplätzen - Störungen an Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen 		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Untersuchungsgebiet von 2 km siedeln zwei Brutpaare. Ein Brutpaar nistete ca. 1,1 km nordwestlich der WEA 1 in der Boizeniederung. Ein weiterer Nistplatz besteht im Bereich des gehölzbestandenen Schnakensoll etwa 0,4 km zwischen WEA 2 und WEA 4 neu. Während der Brutzeit wurden vom Kranich lediglich wenige Transferflüge in niedriger Flughöhe registriert.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<p>Es sind keine artbezogenen Maßnahmen notwendig oder vorgesehen.</p>		
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Ein baubedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da sich keine Brutplätze im Eingriffsbereich befinden. Die Kollisionsgefährdung an WEA wird für Kraniche nach aktuellem Wissensstand als sehr gering eingeschätzt. Die Nahrungssuche erfolgt nur zu Fuß und der Wechsel zwischen den Nahrungsflächen erfolgt meist bei Flughöhen bis 80 m (Langgemach & Dürr 2019). Deutschlandweit wurden bisher 21 Schlagopfer registriert. Zudem weichen Kraniche Windenergieanlagen sowohl horizontal als auch</p>		

Einzelfallprüfung Kranich (<i>Grus grus</i>)	
vertikal aus und setzen ihren Flug nach Umfliegen fort. Nach Angabe der AAB-WEA ist überdies das Tötungsverbot für die Art als nicht relevant anzusehen.	
3.3	Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Kranich gilt als gegenüber Störungen empfindlich reagierende Art. So liegen nach aktuellem Kenntnisstand Brutdichte und Reproduktion in bzw. an Windparks tendenziell niedriger als auf Vergleichsflächen. Dies weist auf ein im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windparks existierendes Störpotenzial hin. Ab einer Entfernung von 400 m waren hingegen keine Beeinträchtigungen für Kraniche feststellbar (Scheller & Vökler 2007). Daher ist nach fachlicher Auffassung keine Störwirkung auf das Brutpaar am Schnakensoll anzunehmen. Ebenso sind keine Auswirkungen auf weitere Brutpaare der lokalen Population erkennbar. Zudem ist ein Ausweichen auf benachbarte und störungsarme Lebensräume (Sölle/Waldränder) aufgrund der Biotopausstattung gegeben. Nach Angabe der AAB-WEA ist überdies das Eintreten eines Störungsverbot für die Art als nicht relevant anzusehen. Zusammenfassend ist weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt mit einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.
3.4	Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Aufgrund von Störwirkungen ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten in einem 500 m Radius gem. AAB-WEA zu prüfen. Dagegen ist nach Untersuchungen von Scheller & Vökler (2007) von keinen Auswirkungen ab 400 m Entfernung auszugehen. Weitere Erhebungen von Scheller et al. zeigten auch in einem 1 km Umkreis keine Auswirkungen von Windparks in der Uckermark auf die Brutdichte. Im vorliegenden Fall ist daher bei Beachtung dieser wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse keine Beeinträchtigung auf die Fortpflanzungsstätte am Schnakensoll zu erkennen. Auch unter vorsorgender Annahme eines 500 m Wirkradius und der Aufgabe dieses Brutplatzes ist jedoch von keinem Verstoß gegen das Schädigungsverbot auszugehen. Die vorliegende Biotopausstattung bietet dem Brutpaar weiterhin ungestörte gleichwertige Habitatmöglichkeiten an den Söllen/Feldgehölzen/Waldrändern. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang mit Sicherheit gewahrt.
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

9.2.4 Rotmilan

Einzelfallprüfung Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL D: V	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> RL M-V: V	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Rotmilan besiedelt überwiegend halboffene Landschaften, vorzugsweise mit einem steten Wechsel von Waldgebieten und Acker- und Grünlandbereichen. Als Brutplätze dienen Bäume in Altholzbeständen in Waldrandlagen, es werden jedoch auch Feldgehölze und Einzelbäume als Nistplatz angenommen. Der Rotmilan jagt vorwiegend im Offenland über Grünland- und Ackerflächen.</p> <p>Der Rotmilan gilt als Nahrungsopportunist, der jede neue sich bietende Möglichkeit ausnutzt. Sie sind zur Nahrungssuche auf wenig, lückig oder niedrig (bis ca. 40 cm Höhe) bewachsene Flächen angewiesen, da sie Nahrung ganz überwiegend nur dort aufnehmen, wo sie selbst im Sitzen bzw. beim Kröpfen die Vegetation im Sinne der Feindmeidung noch überblicken können (Hormann 2012). Untersuchungen zu Verbreitung und Ökologie von Rotmilanen zeigen eine bevorzugte Nutzung der Flächen, auf denen die Erlangung einer Beute eher möglich erscheint, als auf anderen Flächen. Dazu gehören in der Brutzeit die mit Sommerkulturen bestellten Ackerflächen sowie Grünland-, Siedlungs- und ggf. Gewässerbereiche. Mit dem Einsetzen der Ernte der Winterkulturen weisen diese Ackerflächen nun verfügbare Nahrung auf und werden neben den weiter genutzten Grünland-, Siedlungs- und ggf. Gewässerbereichen auch in die täglichen Nahrungsflüge einbezogen (Nachtigall 2008).</p> <p>Rotmilane sind Kurz- und Mittelstreckenzieher, die ab Ende Februar in den mitteleuropäischen Brutgebieten eintreffen und zwischen September und November wieder abziehen. Ein Teil der Rotmilanpopulation überwintert mittlerweile auch in Deutschland.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Der Rotmilan ist in M-V in allen Naturräumen verbreitet, die Besiedlungsdichte unterscheidet sich jedoch innerhalb des Landes (Vökler 2014). Die erste landesweite Erfassung von Rotmilan-Horsten in Mecklenburg-Vorpommern 2011/2012 zeigte eine Fortsetzung des bereits von Eichstädt et al. (2006) beschriebenen abnehmenden Trends.</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Entwertung von Waldgebieten mit Altholzbeständen als Bruthabitat - Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen - Entnahme von Horstbäumen - Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag, Sekundärvergiftungen oder Kollisionen 		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Ein im Jahr 2014 besetzter Horst 0,9 km zur WEA 2 in einem kleinen Kiefernwald wurde im Jahr 2019 durch einen Mäusebussard angenommen. Innerhalb eines 2 km Radius wurde aktuell demnach kein Brut- oder Revierpaar nachgewiesen. Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung 2014 konnten Rotmilane an neun von zehn Untersuchungsterminen beobachtet werden, wobei insgesamt 50 Flugbeobachtungen im 1 km Radius dokumentiert wurden. Hiervon wurden insgesamt acht Beobachtungen innerhalb einer 100 m Nahbereichs um geplante WEA-Standorte aufgezeichnet (WEA 1 = 2; WEA 2 = 3; WEA 4 neu = 3). Der Rotmilan nutzte das UG regelmäßig als Jagdrevier, wobei die Nutzung nicht auf bestimmte Schwerpunktbereiche konzentriert war, sondern flächig erfolgte. Er zeigte eine gewisse Präferenz für Rand- und Grenzstrukturen. Essentielle Nahrungshabitats oder regelmäßig genutzte Flugkorridore wurden innerhalb des Nahbereichs der geplanten WEA-Standorte nicht festgestellt.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		

<p>Einzelfallprüfung Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>	
<p>Zur Vermeidung von Anlockeffekten und einem möglichen Kollisionsrisiko sind die nicht bewirtschafteten Bereiche um den Mastfuß und die Kranstellflächen auf ein Minimum zu begrenzen und gehölzfrei zu halten. Die bisherige Ackernutzung ist soweit wie möglich an die Anlage und Kranstellflächen zu betreiben.</p>	
<p>3.2</p>	<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Da keine Niststätten im Einwirkungsbereich der WEA vorhanden sind, ist eine baubedingte Tötung immobiler Brut- und Jungvögel ausgeschlossen. Daher ist ebenso das formale Eintreten des Tötungsverbotes durch Einhalten des 1 km Ausschlussbereiches nach AAB-WEA abgewendet. Nach Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse zeigt die Art eine durchschnittliche Aktivität im Untersuchungsgebiet. Es sind keine Grundlagen vorhanden, die eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich der WEA begründet. Demnach ist von keinem betriebsbedingt signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko an den WEA-Standorten auszugehen. Das Einrichten von Lenkungsflächen wird demnach als nicht erforderlich angesehen. Um eine mögliche Attraktionswirkung der WEA als Nahrungsflächen zu mindern, sind Maßnahmen zur Flächengestaltung umzusetzen.</p>
<p>3.3</p>	<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Rotmilan zeigt in der Regel kein Meideverhalten gegenüber WEA (u.a. Traxler et al. 2004, Möckel & Wiesner 2007), weshalb auch hier von keiner Störung ausgegangen wird. Zudem bewertet die AAB-WEA das Störungsverbot für die Art als nicht relevant. Somit kann eine projektbezogene erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht prognostiziert werden.</p>
<p>3.4</p>	<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht zu prognostizieren, da sich kein Brutplatz innerhalb des projektspezifischen Wirkungsbereichs befindet. Ruhestätten (Schlafplätze) von Rotmilangruppen befinden sich ebenso nicht im Untersuchungsgebiet.</p>
<p>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

9.2.5 Mäusebussard

Einzelfallprüfung Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	Rote-Liste-Status <input type="checkbox"/> RL D: * <input type="checkbox"/> RL M-V: *	Einstufung Erhaltungszustand M-V <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
Der Mäusebussard brütet in Gehölzen aller Art und nutzt die offene Landschaft als Nahrungshabitat. Als Brutplatz dienen Bäume in geschlossenen Waldbeständen, wobei Waldrandbereiche bevorzugt werden, sowie Feldgehölze, Baumreihen, Alleen und Einzelbäume innerhalb der Kulturlandschaft. Auch in Randbereich von Siedlungen ist der Mäusebussard anzutreffen. Die Jagdgebiete des Mäusebussards liegen überwiegend in landwirtschaftlichen Flächen. Die Balz beginnt schon im Winter oder zeitigen Frühjahr. Die Eiablage startet im März. Erste flügge Jungvögel sind meist ab Mitte Juni zu beobachten (Südbeck et al. 2005)		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
Der Bestand des Mäusebussards von 4.700 bis 7.000 Brutpaaren ist in M-V stabil, nahezu das gesamte Land ist besiedelt (Vökler 2014).		
2.3 Gefährdungsursachen		
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen: - Störungen durch Forstarbeiten - Illegales Nachstellen, Abschuss, Aushorstungen, etc. - Fällen von Horstbäumen		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Ein Horst 0,9 km zur WEA 2 in einem kleinen Kiefernwald wurde im Jahr 2019 durch einen Mäusebussard angenommen.		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Zur Vermeidung von Anlockeffekten und einem möglichen Kollisionsrisiko sind die nicht bewirtschafteten Bereiche um den Mastfuß und die Kranstellflächen auf ein Minimum zu begrenzen und gehölzfrei zu halten. Die bisherige Ackernutzung ist soweit wie möglich an die Anlage und Kranstellflächen zu betreiben.		
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an		
Da keine Niststätten im Einwirkungsbereich der WEA vorhanden sind, ist eine baubedingte Tötung immobiler Brut- und Jungvögel ausgeschlossen. Ein anlage- oder betriebsbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko für den Mäusebussard ist unter Beachtung der flächendeckenden Verbreitung sowie den hohen Schlagopferzahlen schwer zu beurteilen. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art und ihrer Häufigkeit ist in der Regel für den Mäusebussard von einem Grundrisiko auszugehen – das Auftreten von nahrungssuchenden oder fliegenden Mäusebussarden kann grundsätzlich in jedem Windpark erwartet werden. Entsprechend können auch in nahezu jedem Windpark einzelne Kollisionsopfer des Mäusebussards auftreten (Grünkorn et al. 2016). Im Nahbereich um den Horst muss allerdings davon ausgegangen werden, dass eine örtliche Konzentration von Flügen		

<p>Einzelfallprüfung Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</p>	
<p>im Gefahrenbereich, d.h. in Höhe des Rotorkreises gegeben ist, z.B. Balz- und Revierflüge, Abwehr von Eindringlingen, Ausfliegen und Bettelflugphase der Jungvögel. Dieser Kernbereich wird von Sprötge et al. (2018) als ein 250 m Radius um den Horst definiert. Durch die geplanten WEA-Standorte wird dieser Bereich hingegen freigehalten. Zudem befinden sich die WEA-Standorte nicht in oder in der Nähe von Habitatstrukturen, die eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich der WEA begründet. Demnach ist von keinem betriebsbedingt signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen. Um eine mögliche Attraktionswirkung der WEA als Nahrungsflächen zu mindern, sind Maßnahmen zur Flächengestaltung umzusetzen.</p>	
<p>3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Im Allgemeinen zeigt die Art keine ausgeprägte Meidung von WEA (u.a. Sinning & Gerjets 1999, Traxler et al. 2004, 2013). Bergen (2001) geht von Beeinträchtigungen bis maximal 50 m aus. Aufgrund der Lage des Nistplatzes ist somit nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen.</p>	
<p>3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Entsprechend der Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ des LUNG M-V (2016) umfasst der Schutz der Fortpflanzungsstätte den Horst inkl. eines 50 m umgebenden störungsarmen Bereichs. Diese wurde i.d.R. erneut genutzt. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nicht zu erwarten, da im Wirkungsbereich der Vorhaben keine Brut- oder Schlafplätze der genannten Art existieren.</p>	
<p>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

9.2.6 Feldlerche

Einzelfallprüfung Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: 3	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Feldlerche ist in Deutschland ein Kurzstreckenzieher und brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Sommer werden vor allem Insekten gefressen, aber auch andere Wirbellose wie Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer. Das Nest wird am Boden versteckt angelegt, bevorzugt in Bereichen mit einer 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Das Brutgeschehen beginnt frühestens Mitte März und endet spätestens Mitte August.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Feldlerche kommt nahezu flächendeckend auf Kulturlandschaften in allen naturräumlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns vor. Nur in weitläufigen Wäldern und großräumig versiegelten Gebieten ist sie lokal nicht zu finden.</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Entwertung von Lebensraum - Intensivierung der Landwirtschaft - Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten 		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die Feldlerche tritt innerhalb der gesamten als Acker- und Grünland genutzten Offenlandschaft mit hoher Stetigkeit auf und ist mit Abstand die häufigste wertgebende Brutvogelart innerhalb des Untersuchungsgebietes. In einem 100 m Wirkraum der Vorhaben bestehen 6 der insgesamt 27 Reviere.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<p>Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten auf der sämtlichen Flächen der Vorhaben außerhalb der Brutzeit (hier: von 16. August bis 28. Februar) erfolgen. Eine Ansiedlung im Baubereich kann präventiv kurzzeitig (max. 2 Wochen) durch das Aufstellen von Pflöcken mit Flatterbändern verhindert werden. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung der Art im Baufeld nicht auszuschließen ist.</p> <p>Falls innerhalb der Brutzeit gebaut werden soll, muss die Baufläche direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden (ökologische Baubegleitung). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester des Braunkehlchens vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen.</p> <p>Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.</p>		
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		

Einzelfallprüfung Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p style="text-align: center;">Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Baubedingt besteht die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte Tötungstatbestände jedoch ausgeschlossen. Eine anlage- oder betriebsbedingte Kollisionsgefährdung ist obgleich der hohen gemeldeten Totfunde in Verbindung mit der Populationsdichte an eben jenen WEA-Standorten zu setzen. Nach fachlicher Auffassung kann keine erhöhte Gefahr abgeleitet werden (MKULNV & LANUV 2013). Nach Illner (2012) ist ein Kollisionsrisiko als gering einzustufen. Darüber hinaus sehen Bernotat & Dierschke (2016) die Feldlerche als mäßig empfindlich gegenüber Verlusten an. Die Feldlerche wird nicht als Art mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe geführt (AAB-WEA). Ein erhöhtes Schlagrisiko durch den Betrieb der WEA, welches über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinausgeht, kann derzeit nicht herausgestellt werden. Der Tötungstatbestand ist zusammenfassend auszuschließen.</p>
3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
<p style="text-align: center;">Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Störungen werden durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Im Hinblick auf Windenergie wird für die Feldlerche unter Auswertung einschlägiger Literatur (z. B. Loske 2000, Korn & Scherner 2000, Bergen 2001, Reichenbach et al. 2004) von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen. Die Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von WEA und Habitatparametern kommt zu dem Ergebnis, dass für die Feldlerche keine signifikanten Störwirkungen vorliegen (Steinborn et al. 2011). Der Einfluss bestimmter Habitatparameter ist hingegen wesentlich klarer zu erkennen als derjenige der WEA. Es kommt nicht zur Auslösung des Tötungs- und Schädigungsverbots. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der Population ausgeschlossen werden.</p>
3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p style="text-align: center;">Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Feldlerche erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden. Der durch die Vorhaben eintretende Biotopverlust im Habitat ist gering. Revierverluste sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

9.2.7 Braunkehlchen

Einzelfallprüfung Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: 2	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: 3	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Das Braunkehlchen ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in den afrikanischen Savannen südlich der Sahara überwintert. Als Lebensraum bevorzugt das Braunkehlchen offene, frische bis feuchte Flächen mit nicht zu hoher Gehölz- und Heckendichte. Für die Nahrungssuche benötigt es Stellen mit niedriger und lückiger Vegetation, die außerdem Ansatzwarten wie beispielsweise sperrige Kräuterstengel, Schilfhalme, Hochstauden, Zäune, Pfähle oder einzelne Gehölze aufweisen. Die Nahrung besteht aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Würmern. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut. Das Brutgeschehen beginnt zu Anfang April und endet spätestens Ende August.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Das Braunkehlchen besiedelt Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend. Die wenigen unbesiedelten Bereiche bestehen in Regionen mit einem hohen Wald- bzw. Gewässeranteil.</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Entwertung von Lebensraum - Veränderung des Wasserhaushaltes in Feucht- und Nassgrünländern - Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten - Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten. 		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die Art besetzt ein Revier im Nahbereich der Umlagerungsfläche abseits der geplanten WEA Vorhaben. Diese weisen keine geeigneten Habitat- und Lebensraumstrukturen auf.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<p>Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten auf der Umladefläche außerhalb der Brutzeit (hier: von 01. September bis 30. März) erfolgen. Eine Ansiedlung im Baubereich kann präventiv kurzzeitig (max. 2 Wochen) durch das Aufstellen von Pflöcken mit Flatterbändern verhindert werden. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung der Art im Baufeld nicht auszuschließen ist.</p> <p>Falls innerhalb der Brutzeit auf der Umladefläche gebaut werden soll, muss die Baufläche direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden (ökologische Baubegleitung). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester des Braunkehlchens vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen.</p> <p>Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.</p>		
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p>		

<p>Einzelfallprüfung Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</p>	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>	
<p>Baubedingt besteht die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen.</p>	
<p>3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Störungen werden durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es kommt nicht zur Auslösung des Tötungs- und Schädigungsverbots. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der Population ausgeschlossen werden.</p>	
<p>3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Der Schutz der Fortpflanzungsstätte vom Braunkehlchen erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden. Der durch die Vorhaben eintretende Biotopverlust im Habitat ist gering und auf die Bauphase beschränkt. Ein Ausweichen auf umliegenden ruderalen Krautsaum ist möglich. Revierverluste sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
<p>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

9.2.8 Artgruppe „Offenlandbrüter“

Gruppenprüfung Offenlandbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL D:	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> RL M-V:	
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
Der Gruppe der bodenbrütenden Offenlandarten gehören die im Untersuchungsraum vorkommende Wachtel und Wiesenschafstelze an. Beide Arten legen ihre Nester jedes Jahr neu im bodennahen Bereich verschiedener Saumstrukturen an. Der Lebensraum umfasst offene Feld- und Wiesenflächen mit einer hohen, Deckung gebenden Krautschicht. Sie bevorzugen dabei Flächen mit wechselfeuchten Böden.		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
Beide Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf. Größere unbesiedelte Räume der Wachtel bestanden in wald- und gewässerreichen Regionen. In den letzten Jahren ist eine deutliche Bestandszunahme verzeichnet.		
2.3 Gefährdungsursachen		
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen: - Habitatverlust durch intensive landwirtschaftliche Nutzung - Beseitigung von Brachflächen und Säumen		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend		
Potentielle sowie nachgewiesene Habitate bestehen im Bereich sämtlicher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es ist nicht auszuschließen, dass Reviere im Bereich der Stellflächen und Fundamente der WEA bestehen.		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der Brutzeit (hier: 11. Oktober bis 20. April) der Arten erfolgen. Eine Ansiedlung im Baubereich kann präventiv kurzzeitig (max. 2 Wochen) durch das Aufstellen von Pflöcken mit Flatterbändern verhindert werden. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung der Art im Baufeld nicht auszuschließen ist.		
Falls innerhalb der Brutzeit gebaut werden soll, muss die Baufläche direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden (ökologische Baubegleitung). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen.		
Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.		
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an		

<p>Gruppenprüfung Offenlandbrüter</p>	
<p>Baubedingt besteht für die o.g. Arten die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen bei Rodung oder Entnahme von Gehölzstrukturen während der Brutzeit der Arten erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte baubedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen. Ein anlage- oder betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist bei allen Arten als sehr gering einzustufen. Aufgrund der eher bodennahen Lebensweise dieser Vogelarten sind Kollisionen mit Windenergieanlagen selten (Bernotat & Dierschke 2016). Keine dieser Arten zählt in Mecklenburg-Vorpommern zu den WEA-empfindliche Arten.</p>	
<p>3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p>	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	
<p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	
<p>Die genannten Arten können allgemein durch Rodungs- und Bodenarbeiten und damit verbundenen Lärm etc. gestört werden. Die zeitlich und räumlich beschränkten Arbeiten sind jedoch nicht ausreichend, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betreffenden Arten nach sich zu ziehen. Baubedingte Störungen werden zudem durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Anhand der Studien von Kaatz (1999, 2002) zu Windenergieanlagen in Brandenburg wurden bei verschiedenen Arten der Agrarlandschaft potentiell mögliche Störungen toleriert oder ein Gewöhnungseffekt trat ein. Nach Bergen (2001) kommt es nach Errichtung von WEA nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Artenspektrums oder der Siedlungsdichte einzelner Arten. Zahlreiche weitere Studien bestätigen die Unempfindlichkeit von Singvogelarten gegenüber Windenergieanlagen (Reichenbach 2004, Sinning 2004). Möckel & Wiesner (2007) zeigten nach dreijährigen Untersuchungen an elf Windparks in der Niederlausitz mittels Vorher-Nachher-Vergleichen keine negativen Veränderungen der Brutvogelfauna auf. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der jeweiligen Populationen ausgeschlossen werden.</p>	
<p>3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>	
<p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>	
<p>Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Arten erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden. Der ggf. eintretende Biotopverlust im Habitat ist sehr gering. Ein Ausweichen auf die umliegende Agrarlandschaft ist möglich. Revierverluste sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
<p>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

9.2.9 Artgruppe „Gehölzbrüter“

Gruppenprüfung Gehölzbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL D:	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> RL M-V:	
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Gruppe der Gehölzbrüter gehören die im Untersuchungsraum vorkommenden und weit verbreiteten Arten Ringeltaube, Kuckuck, Elster, Eichelhäher, Rabenkrähe, Schwanzmeise, Fitis, Zilpzalp, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig, Misteldrossel, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Nachtigall, Heckenbraunelle, Buchfink, Kernbeißer, Fichtenkreuzschnabel, Grünfink, Stieglitz und Erlenzeisig an. Die Arten errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu im Bereich verschiedener Gehölzstrukturen. Die Arten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos und können auch im umgebenden Siedlungsbereich vorkommen.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Alle vorkommenden Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen: - Habitatverlust durch Versiegelungen sowie Flächeninanspruchnahme, - Prädation</p>		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Habitats der Gehölzfreibrüter bestehen in den Gebüsch, Baumreihen und Einzelbäumen im Bereich sämtlicher Erschließungswege. Die Arten wurden überwiegend qualitativ nachgewiesen.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<p>Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten im Bereich der Gebüsch, Baumreihen und Einzelbäumen sämtlicher Zuwegungen außerhalb der Brutzeit (hier: 01. Oktober bis 28. Februar) der Arten erfolgen.</p> <p>Falls Eingriffe innerhalb der Aktivitätsperiode bzw. Brutzeit durchgeführt werden sollen, sind die Gehölze oder Einzelbäume direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (V_{ART} 7). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen</p> <p>Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.</p>		
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>		

<p>Gruppenprüfung Gehölzbrüter</p>	
<p>Baubedingt besteht für die o.g. Arten die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen bei Rodung oder Entnahme von Gehölzstrukturen während der Brutzeit der Arten erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte baubedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen. Ein anlage- oder betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist bei allen Arten als sehr gering einzustufen. Keine dieser Arten zählt in Mecklenburg-Vorpommern zu den WEA-empfindliche Arten.</p>	
<p>3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p>	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	
<p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	
<p>Die genannten Arten können allgemein durch Rodungs- und Bodenarbeiten und damit verbundenen Lärm etc. gestört werden. Die zeitlich und räumlich beschränkten Arbeiten sind jedoch nicht ausreichend, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betreffenden Arten nach sich zu ziehen. Baubedingte Störungen werden zudem durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Die anlage- oder betriebsbedingten Störungen sind mangels eines deutlichen Meideverhaltens der Arten (Traxler et al. 2004, Möckel & Wiesner 2007) nicht relevant. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der jeweiligen Populationen ausgeschlossen werden.</p>	
<p>3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>	
<p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>	
<p>Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Arten erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden. Der ggf. eintretende Biotopverlust im Habitat ist sehr gering. Ein Ausweichen auf umliegende Gehölzflächen ist möglich. Revierverluste sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
<p>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

9.2.10 Artgruppe „Höhlen- und Nischenbrüter“

Gruppenprüfung Höhlen- und Nischenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> RL D: <input type="checkbox"/> RL M-V:	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Zu der Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter gehören die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und weit verbreiteten Arten Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Haubenmeise, Tannenmeise, Sumpfmeise, Schwanzmeise, Kleiber, Waldbaumläufer, Gartenbaumläufer, Star und Hausrotschwanz. Die Arten nisten in selbst angelegten oder vorhandenen natürlichen Bruthöhlen im Holz größerer Baumarten oder nutzen als Sekundärhabitat künstlich angelegte Nistkästen. Die Fortpflanzungsstätten werden i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Sie besiedeln eine Vielzahl an Habitaten mit entsprechenden Nistmöglichkeiten wie Baumreihen, Gehölzgruppen, Kleingärten und den Siedlungsbereich.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die überwiegende Anzahl an Arten dieser Gruppe sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig sowie weit und gleichmäßig verbreitet.</p>		
2.3 Gefährdungsursachen		
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen: - Habitatverlust durch Versiegelungen sowie Flächeninanspruchnahme, - Verschlechterung des Nahrungsangebotes</p>		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend		
<p>Die festgestellten Arten wurden qualitativ nachgewiesen. Eine konkrete Verortung der Niststätten liegt nicht vor. Habitatmöglichkeiten für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten bestehen an ausreichend dimensionierten Bäumen oder Baumgruppen mit entsprechender Altersstruktur oder vorhandenen Nistkästen. Die im Bereich der Zuwegung WEA 2 bestehende Baumhecke aus älteren Eichen und naturnahen Arten ist als potentielle natürlich zu besiedelnder Lebensraum anzusehen. Im Rahmen der Geländebegehung wurden hier Nisthöhlen und -spalten bemerkt. Sämtliche weitere Gehölzstrukturen weisen keine ausreichende Habitatqualität für Höhlen- und Nischenbrüter auf.</p>		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<p>Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Entnahme von Einzelbäumen mit Potential für Höhlen- und Nischenbrüter an der Allee im Bereich der temporären Zuwegung zur WEA 1 sowie im Bereich der Baumhecke entlang der Zuwegung WEA 2 sowie außerhalb der Brutzeit (hier: 21. August bis 28. Februar) der Arten erfolgen.</p> <p>Falls innerhalb der Brutzeit eine Entnahme von Einzelbäumen eingerichtet werden soll, muss diese Fläche direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person auf genutzte Baumhöhlungen / Baumnischen abgesucht werden (ökologische Baubegleitung). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen.</p> <p>Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.</p>		
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p>		

<p>Gruppenprüfung Höhlen- und Nischenbrüter</p>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Baubedingt besteht für die o.g. Arten die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen bei Rodung oder Entnahme von Gehölzstrukturen während der Brutzeit der Arten. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte baubedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen. Ein anlage- oder betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist bei allen Arten als sehr gering einzustufen. Keine dieser Arten zählt in Mecklenburg-Vorpommern zu den WEA-empfindliche Arten.</p>	
<p>3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p>	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Die genannten Arten können allgemein durch Rodungs- und Bodenarbeiten und damit verbundenen Lärm etc. gestört werden. Die zeitlich und räumlich beschränkten Arbeiten sind jedoch nicht ausreichend, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betreffenden Arten nach sich zu ziehen. Baubedingte Störungen werden zudem durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Die anlage- oder betriebsbedingten Störungen sind mangels eines deutlichen Meideverhaltens der Arten (Traxler et al. 2004, Möckel & Wiesner 2007) nicht relevant. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der jeweiligen Populationen ausgeschlossen werden.</p>	
<p>3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
<p>Nach Prüfung der betroffenen Arten mit der Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ des LUNG M-V (2016) umfasst der Schutz der Fortpflanzungsstätte überwiegend ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester [2]. Diese werden i.d.R. erneut in der nächsten Brutperiode genutzt. Die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten jedoch bleibt bei Beseitigung einzelner oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit für die Art erhalten. Insofern ist eine Verletzung des Zerstörungsverbotes nicht gegeben. Dagegen bezieht sich der Schutz der Fortpflanzungsstätte bei den Arten Hauben-, Schwanz- sowie Sumpfmehle auf das Nest [1] und erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
<p>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	